

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 13 / 2660

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Informations- und
Dokumentationsdienst

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Fischerei • Postfach 1131 • 24 100 Kiel

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei
des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzenden
des Agrarausschusses
Herrn
Claus Hopp, MdL

Landeshaus 24105 Kiel

Kiel, den 5. Oktober 1994

Sehr geehrter Herr Hopp,

beiliegend übermittle ich Ihnen zur Weitergabe an die Damen
und Herren Mitglieder des Agrarausschusses meinen Bericht zu
den Vorfällen am Schlachthof Bad Bramstedt seit dem 20. Juli
1994.

Mit freundlichen Grüßen



Verkehrsmittel

Linie 6 Inst. f. Weltwirtschaft
Linie 8 Reventiouallee

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
Telefon (0431) 596-1
Telefax (0431) 596-4401
596-4484

Kiel, den 5. Oktober 1994

B e r i c h t

**des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei
des Landes Schleswig-Holstein
zu den Vorfällen am Schlachthof Bad Bramstedt
seit dem 20. Juli 1994
an den Agrarausschuß
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages**

VIII 473

VIII 132

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
2. Der Schlachthof Bad Bramstedt	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Die Überwachung	5
3. Vorwürfe gegen das Fleischhygieneamt im Schlachthof Bad Bramstedt	5
3.1 Übersicht über die erhobenen Vorwürfe	6
3.2 Darstellung der Ermittlungen	6
3.2.1 Allgemeines	6
3.2.2 Die Vorwürfe im einzelnen	10
3.2.2.1 BSE-verdächtige Rinder werden im Schlacht- hof Bad Bramstedt geschlachtet	10
3.2.2.2 Die Schlachttieruntersuchung wird nicht ausschließlich von Tierärzten, sondern teilweise auch von Fleischkontrolleuren durchgeführt	16
3.2.2.3 Kranke Tiere werden zwischen den Normal- schlachtungen am Band geschlachtet	22
3.2.2.4 Beim Anschneiden von Abszessen wird der auf den Boden geflossene Eiter nicht weg- gespült	25
3.2.2.5 Es werden verendete Tiere an das Schlacht- band gehängt	25

	Seite	
3.2.2.6	Der Tierarzt kann die Fleischkontrolleure nicht beaufsichtigen, weil zu viele Fleischkontrolleure eingesetzt werden	25
3.2.2.7	Fleisch von Finnentieren wird ohne die vorgeschriebene Kältebehandlung in den Verkehr gebracht	27
3.3.3	Weitere Feststellungen	29
4.	Zusammenfassung	31
5.	Anhänge	
	Anhang 1: Vermerk vom 12.09.1994 zu den Vorwürfen gegen den EG-Schlachtbetrieb in Bad Bramstedt; hier: Zeitlicher Ablauf	
	Anhang 2: Befunde der BSE-Verdachtsfälle	
	Anhang 3: Eintragungen im "Stallbuch"	
	Anhang 4: Tagebuchmuster für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen	
	Anhang 5: Zusammenstellung der stichprobenweisen Überprüfung des Stallbuches, die ergab, daß kranke Tiere nicht am Ende der Tagesschlachtungen, sondern zwischendurch geschlachtet wurden	
	Anhang 6: Krankschlachtungen während der Normalschlachtung	
	Anhang 7: Einsatzpläne	
	Anhang 8: Falschbeurteilungen aufgrund der Fleischhygieneverordnung	
	Anhang 9: Stellungnahmen des Landrates des Kreises Segeberg	

1. Einleitung

Nachdem der NDR Kiel am 20. Juli 1994 über Vorwürfe von drei Tierärzten bezogen auf den Schlachthof Bad Bramstedt berichtet hat, ist diesen Vorwürfen durch meine zuständigen Mitarbeiter nachgegangen worden. Eine mündliche und schriftliche Befragung des Leiters des Fleischhygieneamtes sowie des Leiters des Veterinärarnates des Kreises Segeberg ergab keine Hinweise auf Rechtsverstöße, so daß eine entsprechende Erklärung meines Hauses veröffentlicht wurde.

Nachdem am 25. August 1994 erneut Vorwürfe in die Öffentlichkeit gelangten und eine weitere Befragung des Leiters des Fleischhygieneamtes keine Hinweise auf vorhandene Probleme ergab, habe ich am 31. August 1994 meine Veterinärgruppe beauftragt, vor Ort durch Einsicht in die Unterlagen die Sachverhalte intensiv zu prüfen.

Den Agrarausschuß habe ich dann umgehend am 05.09.1994 in seiner 47. (außerordentlichen) Sitzung über den Verbrauchsrückgang bei Rindfleisch aufgrund der BSE-Diskussion sowie über mögliche Abhilfemaßnahmen informiert und einen schriftlichen Bericht zu den Vorfällen am Schlachthof Bad Bramstedt zugesagt.

Ziel des Berichtes ist es, einen Überblick über den Ablauf der Ereignisse und die Situation am Schlachthof Bad Bramstedt sowie das Ergebnis meiner Ermittlungen zu geben.

2. Der Schlachthof Bad Bramstedt

2.1 Allgemeines

Der Schlachthof in Bad Bramstedt, dessen Träger die NFZ - Norddeutsche Fleischzentrale GmbH ist, wurde im Jahre 1968 erbaut und von meinem Hause als Schlachtbetrieb für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zugelassen. Im Jahre 1975 folgte die Errichtung des Zerlegungsbetriebes sowie seine EG-Zulassung.

Mit Einstellen der Schweineschlachtungen im Jahre 1992 wurde der Betrieb 1993/94 durch umfangreiche Umbaumaßnahmen insbesondere im Bereich der Schlachthalle modernisiert.

Heute handelt es sich bei dem Schlachthof Bad Bramstedt um einen reinen Rinderschlachtbetrieb mit einer Kapazität von ca. 400 Rindern pro Tag bzw. ca. 100.000 Rindern im Jahr, der insgesamt ca. 300 Arbeitsplätze bietet.

2.2 Die Überwachung

Aufgrund von § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Fleischhygienerecht (ZustVO-FlHygR) vom 30. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) ist der Kreis Segeberg u. a. zuständig für die veterinärbehördliche Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften nach dem Fleischhygienerecht und die Organisation und Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Schlachthof Bad Bramstedt.

3. Vorwürfe gegen das Fleischhygieneamt im Schlachthof Bad Bramstedt

3.1 Übersicht über die erhobenen Vorwürfe

1. BSE-verdächtige Rinder werden im Schlachthof Bad Bramstedt geschlachtet.
2. Die Schlachtieruntersuchung wird nicht ausschließlich von Tierärzten, sondern zeitweise auch von Fleischkontrolleuren durchgeführt.
3. Kranke Tiere werden zwischen den Normalschlachtungen am Band geschlachtet.
4. Beim Anschneiden von Abszessen wird der auf den Boden geflossene Eiter nicht weggespült.
5. Es werden verendete Tiere an das Schlachtband gehängt.
6. Der Tierarzt kann die Fleischkontrolleure nicht beaufsichtigen, weil zuviele Fleischkontrolleure eingesetzt werden.
7. Fleisch von Finntieren wird ohne die vorgeschriebene Kältebehandlung in den Verkehr gebracht.

3.2 Darstellung der Ermittlungen

3.2.1 Allgemeines

Der zeitliche Ablauf der Ermittlungen meines Hauses und der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen geht stichwortartig aus dem als **Anhang 1** meines Berichtes beigefügten Vermerk vom 12.09.1994 - VIII 470/7240 hervor. Ich habe von allen Beteiligten umgehendes Handeln und das direkte Gespräch mit den genannten Tierärzten gefordert, um jedem einzelnen Vorwurf nachgehen zu können.

So hat gerade ein Gespräch mit einem der drei Tierärz-

te am 31.08.1994 und hat die Einsichtnahme in die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen dazu geführt, daß ich am 01.09.1994 umgehend den Kreis Segeberg und am 05.09.1994 alle Veterinärämter im Lande schriftlich aufgefordert habe, unverzüglich die Einhaltung der fleischhygienischen Bestimmungen bei der Durchführung von Krankschlachtungen sicherzustellen. Gleichzeitig habe ich darauf hingewiesen, daß ein Schlachten kranker oder krankheitsverdächtiger Tiere vor den Schlachtpausen verboten ist.

Darüber hinaus habe ich ebenfalls am 01.09.1994 aufgrund dieses aktuellen Anlasses alle Veterinärämter angewiesen, wie im Falle eines BSE-Verdachtes im Schlachthof vorzugehen ist. Dieser von mir vorgegebene Verfahrensweg ist strikt einzuhalten und ich habe die Veterinärämter aufgefordert, insbesondere die in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte auf die Anzeigepflicht eines BSE-Verdachts nach § 9 Tierseuchengesetz beim Amtstierarzt hinzuweisen.

Noch am 01.09.1994 haben sich meine Veterinäre mit zwei der betroffenen Tierärzte zusammengesetzt und haben mit ihnen deren Vorwürfe eingehend erörtert.

Anschließend wurde von ihnen Einsicht in die Bücher beim Fleischhygieneamt in Bad Bramstedt genommen und es erfolgte deren Mitnahme nach Kiel. Sodann haben meine Veterinäre noch am selben Tag die Aufzeichnungen in den verschiedenen Büchern und Unterlagen eingehend mit dem Ergebnis geprüft, daß deutliche Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß einige der von den drei Tierärzten erhobenen Vorwürfe durchaus zutreffen. Hierauf wird im Bericht im einzelnen eingegangen.

Daraufhin wurden unmittelbar am 02.09.1994 der Leiter des Fleischhygieneamtes und der stellvertretende Lei-

ter des Veterinärarnates des Kreises Segeberg hierzu angehört. Da ich aufgrund der Prüfung und Auswertung der Aufzeichnungen feststellen mußte, daß sich Teile der erhobenen Vorwürfe bewahrheiteten und somit Pflichten erheblich verletzt wurden, indem gegen fleischhygienerechtliche Vorschriften massiv verstoßen worden ist, habe ich mich sofort mit dem Landrat des Kreises Segeberg in Verbindung gesetzt.

Im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wurde er schriftlich aufgefordert, diese schwerwiegenden Mängel abzustellen und unverzüglich sicherzustellen, daß kranke oder krankheitsverdächtige Tiere grundsätzlich nur in Isolierschlachtbetrieben oder -räumen geschlachtet und durch Tierärzte untersucht werden. Sofern kein Isolierschlachtraum vorhanden ist, ist sicherzustellen, daß kranke oder krankheitsverdächtige Tiere nur im Anschluß an die normalen Schlachtungen geschlachtet werden, um eine Kontamination von genußtauglich erklärtem Fleisch zu vermeiden. Im Anschluß an die Schlachtung kranker oder krankheitsverdächtigter Tiere müssen die betroffenen Räume und Gerätschaften vor ihrer Wiederbenutzung unter amtlicher Aufsicht besonders gereinigt und desinfiziert werden.

Ich habe noch einmal ganz deutlich gemacht, daß ein Schlachten kranker oder krankheitsverdächtigter Tiere vor den Schlachtpausen (z. B. Frühstücks-, Mittags-, Kaffeepause) sowie zwischen den Normalschlachtungen absolut verboten ist.

Landrat Gorrissen hat daraufhin sofort reagiert, indem er am 02.09.1994 noch vormittags die entsprechenden personellen und organisatorischen Konsequenzen gezogen hat. Der bisherige Leiter des Fleischhygieneamtes wurde umgehend beurlaubt. Mit der kommissarischen Leitung des Fleischhygieneamtes wurde von ihm ein Veterinärbe-

amter des Kreises Segeberg beauftragt, der bis zu diesem Zeitpunkt vorher noch nicht im Fleischhygieneamt tätig war.

Des Weiteren habe ich noch am 05.09.1994 schriftlich alle Kreise und kreisfreien Städte angewiesen, eine unverzügliche Überprüfung aller EG-Schlachtbetriebe auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und die Organisation und Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung hin durchzuführen. Außerdem habe ich für jeden Betrieb detaillierte aktuelle Angaben angefordert und zu diesem Gesamtkomplex eine Dienstbesprechung mit den Kreisveterinärbeamten am 08.09.1994 durchgeführt.

In der 47. (außerordentlichen) Sitzung des Agrarausschusses am 05.09.1994 habe ich dem Agrarausschuß bereits einen Überblick über die Ereignisse gegeben. In der 36. Kalenderwoche standen die intensive Fortführung der von mir eingeleiteten Prüfungen und Ermittlungen sowie zahlreiche Gespräche im Vordergrund. Meine Ergebnisse sind in den folgenden Berichtsabschnitten im einzelnen dargelegt.

Inzwischen hat sich die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Am 14.09.94 führte sie eine Hausdurchsuchung in den Räumen des Schlachthofes und des Fleischhygieneamtes durch, wobei Unterlagen und mögliches Beweismaterial beschlagnahmt wurde. Mein Bericht gibt die Ergebnisse der bis zu diesem Zeitpunkt beispielhaft ausgewerteten Unterlagen wieder.

3.2.2 Die Vorwürfe im einzelnen

3.2.2.1 BSE-verdächtige Rinder werden im Schlachthof Bad Bramstedt geschlachtet

a) Ermittlungsergebnis

Aufgrund der Ermittlungen des zuständigen Landrates des Kreises Segeberg kann der geäußerte Verdacht, BSE-verdächtige Rinder werden im Schlachthof Bad Bramstedt geschlachtet, nicht bestätigt werden.

Die folgenden Fragen, die in der Sitzung des Agraraus-
schusses am 05.09.1994 gestellt wurden:

1. Wieviele BSE-Verdachtsfälle sind seit 1990 aufgrund der Schlachtieruntersuchungen wann und von wem geäußert worden?
2. Wieviele und welche dieser BSE-Verdachtsfälle sind auf BSE weitergehend untersucht worden und wie war das Ergebnis dieser Untersuchungen?
3. Aus welchen Herkunftsbeständen kamen diese Tiere?
4. Welche Präventivmaßnahmen sind daraufhin in
 - a) den Herkunftsbetrieben
 - b) auf dem Schlachthof Bad Bramstedt getroffen worden?

werden vom Kreis Segeberg wie folgt beantwortet:
(Siehe Ausführungen in der Anlage 9).

Darstellung der BSE-Verdachtsfälle im einzelnen:

1. eine schwarzbunte Kuh, 722 (weiß),
Schlachtnummer 0363; E 3198 - 90

Herkunft: Neuländer Moor,
21737 Wischhafen

Einsender: Frau Dr. Herbst, Bad Bramstedt

Untersucher: Pathologie Hannover, Prof. Pohlenz

Ergebnis: negativ

Datum: 16.08.1990

Präventivmaßnahme: Isolierung auf dem Schlachthof.

2. eine kleine Jersey-Kuh, 414, lfd. Schlachtnr.
0364; E 3199-90
Herkunft: 24241 Reesdorf,
Einsender: Frau Dr. Herbst, Bad Bramstedt
Untersucher: Pathologie Hannover, Prof. Pohlenz
Ergebnis: negativ
Datum: 16.08.1990
Präventivmaßnahme: Isolierung auf dem Schlachthof

3. eine schwarzbunte Kuh (Nr. 042), 4-jährig, Nr.
090167
Herkunft: 24568 Nützen-Springhirsch
(Milchviehbestand 17 Rinder)
Einsender: Frau Dr. Herbst, Bad Bramstedt und
Kreisveterinäramt Segeberg
Untersucher: Tübingen, Bundesforschungsanstalt für
Viruskrankheiten
Ergebnis: negativ
Datum: 04.03.1993
Präventivmaßnahme: Erhebung im Ursprungsbestand
Isolierung auf dem Schlachthof

Ursache der Einsendung: Wissenschaftliches
Interesse, Verdacht auf BSE bestand nicht für das
Kreisveterinäramt

4. eine rotbunte Kuh (Nr. 0262-81), 2,5 jährig
Herkunft: 25377 Kollmar, Rinderbestand
Grund der Schlachtung: Frühgeburt, Blindheit
Meldung des Verdachtes: 30.08.1994, Dr. Löptien,
Bad Bramstedt

Untersuchung: Kreisveterinäramt Segeberg
Klinik und Beurteilung: Kein BSE-Verdacht, negativ
Präventivmaßnahme: Kein BSE-Verdacht, Diagnose
Blindheit

5. eine schwarzbunte Kuh, 05836, Metall
Herkunft: Königsmarkt, Krs. Osterburg/Stendahl,
Milchviehbestand, kein Zukauf
Grund der Schlachtung: Sohlengeschwür,
Euterentzündung, Abmagerung

Meldung des Verdachtes: 30.08.1994, Dr. Löptin
Untersuchung: Kreisveterinäramt Segeberg
Klinik: negativ, kein BSE-Verdacht
Ursachen: Euterentzündung, Sohlengeschwür,
Ängstlichkeit
Präventivmaßnahmen: kein BSE-Verdacht

6. eine schwarzbunte Kuh (4410015), 4-5 jährig
Herkunft: 25551 Hohenlockstedt
Milchviehbestand
Grund der Schlachtung: allgemeine Schwäche
Meldung des Verdachtes: 23.02.1994, Frau Dr. Herbst
Untersuchung: Kreisveterinäramt Segeberg
Klinik: kein BSE-Verdacht, Abort/Schwäche,
Mastitis, eitriges Bindehautentzündung
Präventivmaßnahme: kein BSE-Verdacht

7. ein Rinderkopf (Kennz. D 68), BU 21, TagebuchNr.
DR 372
Eingangsdatum: 01.03.1991
Norddeutsche Fleischzentrale Bad Bramstedt
Probenversand nach Hannover am 04.03.1991
Befund: T 76 negativ, Aujeszky negativ, BVD/MD
negativ, BU negativ (K.p.K.)
Befundmitteilung: Prof. Pohlenz
Abschluß: Fotokopie an Dr. Bitai am 18.01.1991

8. ein Rinderkopf und Rückenmark, BU 144,
TagebuchNr. DR 581
Eingangsdatum: 04.04.1991
Nordfleisch AG Bad Bramstedt
Probenversand nach Hannover am 04.04.1991
Befund: T 108 negativ, Aujeszky negativ,
Befundmitteilung: Kein Anhaltspunkt auf BSE
Prof. Pohlenz 02.09.1994

9. Kuh 053, TagebuchNr. E-91/3988
Norddeutsche Fleischzentrale Bad Bramstedt
Probenversand nach Hannover am 14.09.1991

Befund: möglicherweise ist die Einsendung direkt von Bad Bramstedt erfolgt

Befundmitteilung: Prof. Pohlenz vom 23.09.1991
keine Anhaltspunkte für BSE

Aufgrund der Berichterstattung durch den Landrat des Kreises Segeberg steht fest, daß 4 BSE-Verdachtsfälle vom 01.03.1991, 04.04.1991, xx. 09.1991 und 04.03.1993, die über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein in Neumünster (LVUA) zu weiteren Untersuchungen an das Institut für Pathologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover bzw. an das Landesuntersuchungsamt Nordbayern und an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen geleitet wurden, mit negativem Ergebnis auf BSE befunden worden sind.

Zwei weitere Rinderköpfe sind nach Auskunft von Herrn Prof. Pohlenz, Institut für Pathologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, direkt vom Fleischhygieneamt Bad Bramstedt zur Untersuchung auf BSE an ihn übergeben worden. Die zwei negativen Untersuchungsergebnisse vom 15.08.1990 liegen mir vor. Die patho-histologischen Befunde der untersuchten Gehirne sind so eindeutig BSE-negativ, daß eine weitere Untersuchung mit Hilfe immunologischer oder elektronenmikroskopischer Verfahren nicht erforderlich war. Präventivmaßnahmen in den Herkunftsbeständen waren daher aus tierseuchenhygienischer Sicht nicht erforderlich.

Drei weitere aus dem Fleischhygieneamt gemeldete BSE-Verdachtsfälle wurden durch den Amtstierarzt des Kreises Segeberg am 23.02.1994 nicht bestätigt.

In Anhang 2 dieses Berichtes sind die erhobenen Befunde zusammengestellt.

Frau Dr. Herbst hatte am 01.09.1994 zugesagt, eine Liste aller von ihr am Schlachthof Bad Bramstedt festgestellten BSE-Verdachtsfälle zu erstellen. Dies ist bedauerlicherweise nicht geschehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Kreises Segeberg ist allen erhobenen BSE-Verdachtsfällen nachgegangen worden. In allen Fällen, in denen der Verdacht durch den Amtstierarzt nicht eindeutig ausgeschlossen werden konnte, wurden ergänzende Untersuchungen in Fachinstituten mit eindeutig negativem Ergebnis auf BSE durchgeführt.

Der Vorwurf, BSE-verdächtige Rinder seien in Bad Bramstedt geschlachtet worden, trifft eindeutig nicht zu.

b) Rechtslage

Die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der BSE ist aufgrund von § 9 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1993 (BGBl. I S. 116), geändert durch Art. 80 des EWR-Ausführungsgesetzes von 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) beim Amtstierarzt anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind neben dem Tierhalter Personen, die berufsmäßig mit Tierbeständen zu tun haben, wie z. B. Viehhändler oder Tierärzte. Dies gilt auch für die in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung tätigen Tierärzte.

Liegt ein Seuchenverdacht auf BSE vor, so ist aufgrund von § 5 i.V.m. Anlage 1 Kapitel I Nr. 5.6 Satz 2 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und

amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung - FLHV) vom 30.10.1986 (BGBl. I S. 1678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), die Schlachterlaubnis zu versagen. Das betroffene Tier ist abzusondern und unverzüglich unter amtliche Beobachtung zu stellen.

Entsprechend den Vorschriften des Tierseuchengesetzes ist der Verdacht auf BSE unter Einbeziehung des Krankheitsverlaufs im Herkunftsbetrieb abzuklären. In nicht eindeutigen Fällen sind die Tiere entweder weiter unter behördliche Beobachtung zu stellen oder es ist die Tötung anzuordnen. Das Töten, die Entnahme des Gehirns, das Einsenden des Untersuchungsmaterials und die Diagnostik müssen genau entsprechend den Vorgaben der Arbeitsanleitung vom 04.12.1992 - 322-3605/8 - des Bundeslandwirtschaftsministers für die BSE-Diagnostik erfolgen.

Darüber hinaus bin ich über jeden Fall umgehend zu unterrichten.

c) Bemerkungen

Zu der Frage, inwieweit BSE bei der Schlachttieruntersuchung festzustellen ist, ist folgendes zu bemerken:

Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit, in der keine Krankheitserscheinungen am lebenden Tier festgestellt werden können, kann bei BSE bis zu 15 Jahre betragen. Krankheitserscheinungen treten erst in der Endphase und mit unterschiedlichem Erscheinungsbild auf, wobei zentralnervöse Störungen im Vordergrund stehen. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Gerä-

sche und Berührungen sind erhöht. An den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang erkennbar. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von allgemeiner Nervosität bis hin zu Aggressivität oder Raserei reichen. BSE allein aufgrund der Schlachttieruntersuchung festzustellen ist kaum möglich, weil hierzu Informationen aus dem Herkunftsbestand erforderlich sind. Außerdem gehen zahlreiche andere Krankheiten, wie z. B. Ataxien, Meningitis, Gehirntumor, Listeriose, Tollwut und Aujeszky'sche Krankheit mit ähnlichen zentralnervösen Symptomen einher. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß auch für gesunde Tiere die Schlachthofatmosphäre einen großen Stress darstellt, so daß sie sich z. T. ebenfalls unruhig, ängstlich und panisch verhalten und auch niederstürzen können.

3.2.2.2 Die Schlachttieruntersuchung wird nicht ausschließlich von Tierärzten, sondern zeitweise auch von Fleischkontrolleuren durchgeführt

a) Ermittlungsergebnis

Es wurde von den Veterinären meines Hauses festgestellt, daß das Fleischbeschautagebuch nicht ordnungsgemäß geführt wird. Bis auf ganz wenige Ausnahmen fehlen grundsätzlich die Eintragungen über das Ergebnis der Schlachttieruntersuchung. Dagegen wird ein sogenanntes "Stallbuch" geführt, in dem Aufzeichnungen über das Ergebnis der Schlachttieruntersuchung zu finden sind.

Die Eintragung im "Stallbuch" wie "lahm" und "mager", "dicke Gelenke", "lahm" am 17. bis 20.05.1994 und am 14.07.1994 geben möglicherweise einen Hinweis dafür, daß die Befunde nicht von einem Tierarzt, sondern von einem Fleischkontrolleur erhoben worden sind. Vom

17. bis 20.05.1994 war ein Fleischkontrolleur für den Stalldienst (Schlacht-tieruntersuchung?) eingeteilt. Die Rechtschreibfehler im Stallbuch am 05.04.1994 "Allgemeinbefinden stark gestört" deuten ebenfalls darauf hin, daß unter Umständen ein Fleischkontrolleur zur Schlacht-tieruntersuchung eingesetzt worden war. Auffällig ist, daß an Tagen, an denen aufgrund des Dienstplanes nur zwei Tierärzte eingeteilt waren, häufig keine Eintragungen im "Stallbuch" zu finden sind. Dies trifft z. B. für folgende Tage zu: 12.07.1994, 05.08.1994, 08.08.1994, 11.08.1994 (Anhang 3).

Weiterhin fällt z. B. am 13. und 14.07.1994 zusätzlich auf, daß an diesen Tagen jeweils die Vertreterin des Fleischhygieneamtsleiters für den Stalldienst und den Innendienst eingeteilt war und im "Stallbuch" mit unterschiedlicher Handschrift Eintragungen erfolgten. Feststellungen im "Stallbuch" sind nicht mit den Ergebnissen der Fleischuntersuchungen identisch. Es ist anhand der Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar, ob zwischen dem untersuchenden Tierarzt im Stall eine Kommunikation zum Bandtierarzt stattgefunden hat. So ist z.B. am 10.08.1994 ein Tier geschlachtet worden, das bei der Fleischuntersuchung mit dem Befund als "hochgradige Abmagerung und untauglich für den menschlichen Verzehr" beurteilt worden ist. Das "Stallbuch" enthält hierzu jedoch keine Eintragung, obwohl das Tier hochgradig krank war.

Aufgrund der Aussagen von Herrn Dr. X am 31.08.1994 soll früher eine Kommunikation zwischen Stall- und Bandtierarzt bestanden haben, indem bei erkrankten Tieren die Tiernummer und die Diagnose mittels eines kleinen Zettels vom Stall- zum Bandtierarzt gegeben wurde.

Beispiel:

Färse 903-369

Nottötung, Pneumonie, Atemnot, ca. 8.00 Uhr.

Herr Dr. X hat vermerkt, daß dieser Hinweis am 10.02.1993 von Frau Dr. Y kam. Der Beleg liegt meinen Veterinären vor. Der Bandtierarzt sollte dadurch bei der Fleischuntersuchung sein Augenmerk ganz besonders auf Tiere richten, die gegen 8.00 Uhr geschlachtet worden sind.

Diese Verfahrensweise ist zu beanstanden, weil nicht das bei der Schlachttieruntersuchung beanstandete Tier entsprechend gekennzeichnet wurde, sondern nur unbestimmt angegeben wurde, um "8.00 Uhr" kommt ein Tier, das bei der Schlachttieruntersuchung Mängel aufgewiesen hat.

Der Vorwurf, daß die Schlachttieruntersuchung nicht ausschließlich von Tierärzten durchgeführt worden ist, kann aufgrund der Buchprüfung nicht eindeutig zurückgewiesen werden, da vorstehende Feststellungen nicht ausschließen lassen, daß auch Fleischkontrolleure möglicherweise zur Schlachttieruntersuchung eingesetzt worden sind.

b) Rechtslage

Tagebuch für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen:

Jeder Untersucher und jede Untersuchungsstelle hat aufgrund von Kapitel I Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygiengesetz (VwVFlHG) vom 11. Dezember 1986 (BAnz. Nr. 238a) ein Tagebuch zu führen. In das Tagebuch sind die zu amtlichen Untersuchungen angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen (Ergebnis der Schlachttieruntersuchung, Ergebnis der Fleischuntersuchung, Ergebnis der

Trichinenuntersuchung, Ergebnis der weiterführenden Untersuchung wie z. B. Bakteriologische Fleischuntersuchung (BU), Quetschprobe, Untersuchung auf Wäbri- gkeit etc.) sowie die hierauf getroffenen Anordnungen unverzüglich, spätestens am Tage nach den amtlichen Untersuchungen einzutragen. Die Tagebücher sind für jedes Kalenderjahr abzuschließen und mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die zuständige Landesbehörde regelt Form und Inhalt der Tagebücher sowie Einzelheiten der Führung der Tagebü- cher.

Durch meinen Erlaß vom 01.07.1987 - VIII 474-7240.7 -, zuletzt geändert durch Erlaß vom 07.12.1990 - VIII 422-7240.7 - zur Durchführung der Vorschriften des Fleischhygienerechtes habe ich als Tagebuch für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen nach Kapitel I Nr. 5 der VwVfLHG das als **Anhang 4** beigelegte Muster (Tagebuch) bestimmt. Es ist in gebundener Form zu führen und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. In Fleischhy- gieneämtern kann von der Form des Mustertagebuches ab- gewichen werden, wenn dies zur Vereinfachung der Ver- waltung erforderlich ist. Zulässig ist hier auch die Führung getrennter Tagebücher für die Schlachttierun- tersuchung, die Fleischuntersuchung, die Untersuchung auf Trichinen sowie für Not- und Krankenschlachtungen. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß mindestens die in den Spalten 1 bis 13 des Mustertagebuches aufge- führten Angaben eingetragen werden können. Satz 2 gilt entsprechend.

Für den Fall, daß die Tagebuchführung mittels EDV er- folgt, ist zu gewährleisten, daß die Angaben in den Spalten 1 bis 13 jederzeit und für die Dauer von 3 Jahren (Aufbewahrungsfrist) abgerufen werden können.

Das Tagebuch ist vom Untersucher zu führen. Zulässig

ist jedoch auch die Führung eines gemeinsamen Tagebuches. In dieses Tagebuch trägt entweder jeder Untersucher selbst ein und versieht die Eintragungen mit seiner Unterschrift oder es ist eine geeignete Person mit seiner Führung zu beauftragen und für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich zu machen.

Fleischkontrolleure

Nach § 22a Abs. 1 Fleischhygienegesetz i.d.F.d. Bek. d. Neufassung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189), geänd. d. G. vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2170) obliegt die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden. Auch das EG-Recht läßt den Einsatz von Hilfskräften (Fleischkontrolleure) unter der Aufsicht und Verantwortung des amtlichen Tierarztes ausdrücklich zu.

Die Ausbildung der Fleischkontrolleure richtet sich nach der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal (Fleischkontrolleur-Verordnung FlKV) vom 30.06.1992 (BGBl. I S. 1227). Der Einsatz des in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätigen Personals wird durch die Kreise als hierfür zuständige Behörden bestimmt (Organisations- und Personalhoheit). Aufgrund Kapitel I Nr. 2.1 der VwVFlHG ist in EG-Schlachtbetrieben dem amtlichen Tierarzt die Durchführung der Schlachttieruntersuchung vorbehalten.

c) Bemerkungen

Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist in der VwVFLHG festgelegt, welche Untersuchungstätigkeiten dem amtlichen Tierarzt vorbehalten bleiben und nicht durch Fleischkontrolleure wahrgenommen werden dürfen.

Die Schlachttieruntersuchung ist die sachverständige Untersuchung jedes einzelnen lebenden Tieres kurz vor der Schlachtung durch den Tierarzt. Sie dient dem Schutz des Menschen vor gesundheitlicher Gefährdung durch den Genuß von Fleisch, das z. B. mit pathogenen Keimen oder Parasiten behaftet ist oder gesundheitlich bedenkliche Rückstände enthält. Eine besondere Bedeutung der Schlachttieruntersuchung besteht darin, Tiere auszusondern, bei denen der Verdacht besteht, daß sie an einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit (Zoonose) leiden. Die Schlachttieruntersuchung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- Schlachterlaubnis
- Schlachterlaubnis unter Auflagen
- Aufschub der Schlachtung
- Schlachtverbot.

Auch wenn sich der Tierarzt bei der Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch Fleischkontrolleure unterstützen lassen darf, so ist aufgrund seiner Ausbildung und aufgrund der rechtlichen Vorgaben nur der Tierarzt in der Lage und nur er befugt, die Schlachttieruntersuchung vorzunehmen.

Die Schlachttieruntersuchung ist ein wesentlicher Bestandteil der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Sie dient insbesondere in Schlachtbetrieben mit Bandschlachtung der Aussortierung kranker Tiere, da diese nicht am laufenden Band ordnungsgemäß geschlachtet und

untersucht werden können.

3.2.2.3 Kranke Tiere werden zwischen den Normalschlachtungen am Band geschlachtet

a) Ermittlungsergebnis

Die Überprüfungen der Aufzeichnungen im Fleischbeschautagebuch und "Stallbuch" beschränken sich darauf, ob Tiere gemäß § 9 Abs. 5 Fleischhygienegesetz (zB. kranke Tiere) zwischen den Normalschlachtungen am Schlachthof Bad Bramstedt geschlachtet wurden.

Die stichprobenweise Überprüfung des "Stallbuches 1994" ergab, daß Tiere gemäß § 9 Abs. 5 Fleischhygienegesetz nicht am Ende der Tagesschlachtungen, sondern zwischendurch vor der Frühstücks-, Mittags- oder Kaffeepause geschlachtet worden sind (Anhang 5). Weiterhin wurden aufgrund der Aufzeichnungen der Fleischuntersuchungen exemplarisch Fälle aufgelistet, die eindeutig als Krankschlachtungen während der Normalschlachtung geschlachtet worden sind (Anhang 6). Die zum Teil hochgradig erkrankten Tiere sind nicht am Ende der Tagesschlachtungen, sondern zwischendurch bei einer Bandgeschwindigkeit von 60 Tieren pro Stunde geschlachtet worden. Weder eine sorgfältige tierärztliche Untersuchung noch eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion mit erforderlicher Einwirkungszeit des Desinfektionsmittels und Nachspülung lassen sich bei laufendem Bandbetrieb durchführen.

Der Vorwurf, daß kranke Tiere zwischen den Normalschlachtungen am Band geschlachtet werden, wurde in zahlreichen Fällen durch Aufzeichnungen im Fleischbeschautagebuch und im "Stallbuch" bestätigt.

b) Rechtslage

Aufgrund von § 9 Abs. 5 Fleischhygienegesetz dürfen Tiere, die

1. von einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen,
2. eine Störung des Allgemeinbefindens zeigen oder
3. wegen des Ausscheidens von Krankheitserregern geschlachtet werden,

nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) oder in besonderen Schlachträumen (Isolierschlachträumen), die von den Schlachträumen für gesunde Tiere getrennt sind, geschlachtet werden. Dies gilt auch für Notschlachtungen, sofern die besonderen Umstände, unter denen eine Notschlachtung vorgenommen werden muß, den Transport des Tieres in einen Isolierschlachtbetrieb oder Isolierschlachtraum zulassen.

Nach jeder Schlachtung sind die Räume und die benutzten Geräte zu reinigen und wirksam zu desinfizieren. Seit Inkrafttreten der RL 91/497/EWG am 24.01.1992 ist unter bestimmten Voraussetzungen das Schlachten kranker oder krankheitsverdächtiger Tiere im Anschluß an die normalen Schlachtungen möglich. Es müssen dabei alle Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kontamination von genußtauglich erklärtem Fleisch zu vermeiden. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte müssen anschließend unter amtlicher Aufsicht gereinigt und desinfiziert werden.

Auch wenn das nationale Recht diese Verfahrensweise ausschließt, so ist sie aufgrund von Anhang I Kapitel II Nr. 14 e der RL 64/433/EWG i.V.m. § 11 FLHV umgesetzt und somit für EG-Betriebe zulässig.

c) Bemerkungen

Die Vorschrift, daß Tiere unter bestimmten Vorausset-

zungen in Isolierschlachtbetrieben oder -räumen geschlachtet werden müssen, soll die Kontamination des Fleisches gesunder Tiere verhindern. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere dürfen nach nationalem Recht also auch nicht zeitlich versetzt in einem Schlachtraum für gesunde Tiere geschlachtet werden. Somit müssen Schlachtbetriebe ohne Isolierschlachtraum Not- und Krankschlachtungen an besondere Isolierschlachtbetriebe oder an Schlachtbetriebe mit einem Isolierschlachtraum überweisen. An Isolierschlachtbetriebe und -räume werden spezielle Anforderungen gestellt, um das Hygienerisiko so gering wie möglich zu halten.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 FLHV ist Zulassungsvoraussetzung für Schlachtbetriebe, die am innergemeinschaftlichen Handelsverkehr teilnehmen wollen, die Gewähr, daß die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG in ihrer jeweiligen Fassung eingehalten werden. Demnach ist zulässig, daß kranke oder krankheitsverdächtige Tiere nach Anhang I Kapitel II Nr. 14 e dieser Richtlinie auch im Anschluß an die normalen Schlachtungen gesunder Tiere erfolgen dürfen.

Im Schlachthof Bad Bramstedt befindet sich ein Isolierschlachtraum. Dieser ist offensichtlich aus wirtschaftlichen Gründen des Unternehmens 1992 geschlossen worden, nachdem die EG-rechtlichen Vorschriften das Schlachten kranker Tiere im Anschluß an die normalen Schlachtungen ermöglichten.

3.2.2.4 Beim Anschneiden von Abszessen wird der auf den Boden geflossene Eiter nicht weggespült

Dieser Vorwurf läßt sich anhand der Unterlagen nicht bestätigen aber auch nicht entkräften.

3.2.2.5 Es werden verendete Tiere an das Schlachtband gehängt

Dieser Vorwurf läßt sich anhand der Unterlagen nicht bestätigen aber auch nicht entkräften.

3.2.2.6 Der Tierarzt kann die Fleischkontrolleure nicht beauf-
sichtigen, weil zu viele Fleischkontrolleure einge-
setzt werden

a) Ermittlungsergebnis

Die Schlachtbandgeschwindigkeit im Schlachthof Bad Bramstedt beträgt nach Auskunft des Fleischhygieneamtes 60 Rinder pro Stunde, für die Fleischuntersuchung werden eingesetzt: ein Tierarzt, vier Fleischkontrolleure, ein Abstempler. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchung nach dem Fleischhygienegesetz (VwVFlHG) vom 11.12.1986 sind Mindestuntersuchungszeiten bei der Fleischuntersuchung für Rinder von mindestens sechs Minuten vorgeschrieben unter der Voraussetzung, daß

- die technischen und hygienischen Bedingungen erfüllt sind.

und

- Tierkörper und Nebenprodukte keine Veränderungen aufweisen, die eine Maßregelung und Nachuntersuchung erforderlich machen.

Die für die Untersuchung aufgewendete Zeit darf je Untersucher sieben Stunden täglich nicht überschreiten.

Bei einer Schlachtbandgeschwindigkeit von 60 Tieren pro Stunde werden für die ordnungsgemäße Fleischuntersuchung von Tierkörpern und Nebenprodukten, die keine Veränderungen aufweisen, die eine Maßregelung und Nachuntersuchung erforderlich machen, mindestens sechs

Untersucher benötigt. Bei der anteilig hohen Zahl von Kühen, die ausweislich des Tagebuches für Fleischbeschau eine hohe Beanstandungsquote zur Folge haben, muß ein weiterer Untersucher (Tierarzt) für die Tierkörper und Nebenprodukte, die Veränderungen aufweisen und eine Maßregelung und Nachuntersuchung erforderlich machen, zur Verfügung stehen. Diese Untersuchungen können nicht am laufenden Band durchgeführt werden.

Der Vorwurf, der Tierarzt kann die Fleischkontrolleure nicht beaufsichtigen, weil zu viele Fleischkontrolleure eingesetzt werden, kann insoweit bestätigt werden, da bei der hohen Bandgeschwindigkeit bei Kuhschlachtungen mit hoher Beanstandungsquote ein Tierarzt zu wenig am Band ist, um eine ordnungsgemäße Fleischuntersuchung bei gleichzeitiger Beaufsichtigung von vier Fleischkontrolleuren zu gewährleisten.

Zusätzlich muß festgestellt werden, daß Fleischkontrolleure Fleischuntersuchungen bei Tieren mit Störungen des Allgemeinbefindens am Band durchgeführt haben, obgleich sie dazu nach der VwVfLHG nicht befugt waren. Weiterhin weisen die Einsatzpläne von 1994 aus, daß wiederholt Fleischkontrolleure bis zu 11,5 Stunden täglich eingesetzt waren. Die für die Untersuchung aufgewendete Zeit darf jedoch pro Untersucher sieben Stunden täglich nicht überschreiten (Anhang 7).

b) Rechtslage .

Siehe hierzu meine Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.2 die Schlachttieruntersuchung betreffend. Sie gelten für die Fleischuntersuchung entsprechend.

Fleisch von Finnentieren (Bandwurmlarven) wird ohne die vorgeschriebene Kältebehandlung in den Verkehr gebracht

a) Ermittlungsergebnis

Die Überprüfung der Unterlagen für den angegebenen Zeitraum (07.09.1992 bis 05.10.1992) hat ergeben, daß die Behauptung, daß Fleisch von Finnentieren ohne die vorgeschriebene Kältebehandlung in den Verkehr gebracht worden sein soll, weder bestätigt noch ausgeräumt werden konnte.

Ein Vergleich der Schlachtnummern des Fleischbeschreibebuches mit den Schlachtnummern der vor dem Zerlegungstermin angefertigten Liste für die Finnentiere aus dem Schlachtbetrieb Bad Bramstedt hat weitgehende Übereinstimmung ergeben.

Beim Vergleich der Anzahl der Tierkörperviertel, die auf den handschriftlich ausgefüllten Listen des Betriebes vermerkt sind, mit der Anzahl der zerlegten Tierkörper gem. der vor dem Zerlegungstermin durch das Fleischhygieneamt aufgestellten Listen konnte festgestellt werden, daß bis auf einen Tag mehr Tierkörper zerlegt wurden als Finnentierkörper vorhanden waren. Diese unterschiedliche Zahl liegt nach Auskunft und Kenntnisstand des Fleischhygieneamtes darin begründet, daß auch für den innerstaatlichen Handel bestimmtes Fleisch zusammen mit Finnentierkörpern zerlegt wurde.

b) Rechtslage

Gem. Anlage 1 Kapitel IV Nr. 3.1 der Fleischhygiene-Verordnung vom 30.10.1986 (BGBl. I S. 1678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1994 (BGBl. I

S. 1416), dürfen Tierkörper vom Rind im Falle der Schwachfönnigkeit (bis 10 Finnen je geschlachtetem Tier), sofern sie nach amtlichen Verfahren durchgefroren werden, als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. Dieses gilt nicht für Fleisch, das für Mitgliedstaaten bestimmt ist. Die Vorschriften über das Einfrieren und Aufbewahren des Fleisches schwachfönniger Rinder sind in Kapitel III Nr. 5.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 11.12.1986 (BAnz. Nr. 238a vom 23.12.1986) geregelt.

Werden Tierkörper vom Rind im Falle der Schwachfönnigkeit nicht als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt, sind sie als bedingt tauglich zu beurteilen (Anlage 1 Kapitel IV Nr. 6.4 der Fleischhygieneverordnung). Dieses Fleisch darf als Lebensmittel nur durch hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassene und überwachte Betriebe in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in solchen Betrieben zum Genuß für den Menschen brauchbar gemacht und in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht worden ist (siehe hierzu § 13 FLHG i.d.F. d.B. vom 08.07.1993, BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2170). Die Regelungen für diese Freibankbetriebe sind in § 8 der Fleischhygiene-Verordnung festgelegt.

c) Bemerkungen

Wird rohes finnenhaltiges Fleisch vom Menschen verzehrt, entwickelt sich im Darm aus der Finne ein Bandwurm. Dieser Bandwurmbefall führt zu verschie-

denen Erkrankungsformen. Wird das Fleisch von schwachfönnigen Tieren gemäÙ den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz durchgeföhren, wird die Rinderfinne abgetötet.

3.3.3

Weitere Feststellungen

Über die vorstehenden Vorwürfe hinaus sind aufgrund der Prüfung der Aufzeichnungen bei der Führung des Fleischbeschautagebuches folgende weitere Mängel festgestellt worden:

1. Bei Pferde- und Schweineschlachtungen sind grundsätzlich keine Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Trichinenuntersuchungen eingetragen worden (§ 1 Abs. 3 FlHG i.V. mit Anlage 1 Kapitel III Nr. 1 FlHV).

2. In zahlreichen Fällen sind Falschbeurteilungen erfolgt. Eine Zusammenstellung aus den hier vorliegenden Unterlagen enthält der beigefügte Anhang 8. So sind weder bei WäÙrigkeit noch bei mangelhafter Ausblutung der Tierkörper sogenannte Quetschproben nach Anlage 1 Kapitel IV Nr. 4.1 FlHV i.V. mit Kapitel III Nr. 4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz (VwVFlHG) durchgeführt worden. Dies wäre jedoch für die Beurteilung "tauglich", wie es z.B. bei den laufenden Nummern 49, 50, 454, 632, 688, 689 geschehen ist, Voraussetzung gewesen. Aufgrund der Eintragungen im Fleischbeschautagebuch hätten diese Tierkörper nur als "minderwertig" beurteilt werden dürfen, weil sie in ihrer Beschaffenheit und Haltbarkeit gemindert sind.

Falschbeurteilungen erfolgten auch, indem bei kranken Tieren mit z. B. akuten Entzündungen (Gelenke, Lunge, Euter) nicht die vorgeschriebene bakteriologische Fleischuntersuchung (BU) nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 3 FlHV durchgeführt worden ist, diese Tiere, wie z. B. die laufenden Nummern 97, 98, 137, 172, 492, 624, dennoch als "tauglich" beurteilt worden sind. Diese Falschbeurteilungen werden bei den Nummern 97 und 98 besonders deutlich.

Die bakteriologische Fleischuntersuchung ist, sofern das geschlachtete Tier nicht aufgrund sonstiger Feststellungen als "untauglich" zu beurteilen ist, u. a. durchzuführen bei Tieren, die mit akuten Entzündungen geschlachtet werden, die krankhafte Veränderungen aufweisen, die das Fleisch für den menschlichen Genuß bedenklich erscheinen lassen. Bei einer eitrigen Tarsitis (Sprunggelenkentzündung) oder bei einer hochgradigen Gonitis (Kniegelenkentzündung) handelt es sich um derartige krankhafte Veränderungen, bei denen ebenso wie bei einer eitrigen Brust- oder Bauchfellentzündung ein allgemeiner bakteriologischer Keimbefall des gesamten Tierkörpers anhand der BU (Bakteriologische Fleischuntersuchung) festzustellen ist.

Bei den Tieren mit den Nummern 97 und 98 wurde aufgrund der Entzündungen jeweils ein gesamtes Vorder- bzw. Hinterviertel als "untauglich" und der restliche Tierkörper ohne BU als "tauglich" beurteilt. Somit ist nicht auszuschließen, daß stark keimhaltiges Fleisch, das als "untauglich" zu beurteilen gewesen wäre, zum menschlichen Verzehr gelangt ist.

Als Extremfall ist die Beurteilung der laufenden Nummer 454 zu nennen. Bei diesem Tier wurde zwar eine BU durchgeführt, weil eine Euterentzündung (Mastitis) sowie mangelhafte Ausblutung vorlagen.

Eine Hälfte des Tierkörpers wurde "tauglich" beurteilt, die andere "untauglich"! Im Hinblick darauf, daß bei mangelhafter Ausblutung eine Quetschprobe erforderlich gewesen wäre, hätte die "tauglich" beurteilte Tierhälfte zumindest "minderwertig" beurteilt werden müssen.

4. Zusammenfassung

Der vorstehende Bericht gibt einen Überblick über die Vorfälle am Schlachthof Bad Bramstedt seit dem 20. Juli 1994.

Er zeigt auch die von den drei Tierärzten in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe sowie den Ablauf und die Ergebnisse meiner Ermittlungen bis zur Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft auf.

Die intensive Prüfung und Auswertung von Aufzeichnungen in den verschiedenen Büchern und Unterlagen durch meine Veterinäre hat ergeben, daß sich einige der erhobenen Vorwürfe durchaus bewahrheitet haben und Amtspflichten verletzt wurden.

Während aufgrund der Ermittlungen der geäußerte Verdacht, daß BSE-verdächtige Rinder im Schlachthof Bad Bramstedt geschlachtet werden, nicht bestätigt wird, läßt sich der Vorwurf, daß die Schlachttieruntersuchung nicht ausschließlich von Tierärzten durchgeführt wurde, nicht eindeutig zurückweisen.

Die Auswertungen der Aufzeichnungen im Fleischbeschau-tagebuch und im "Stallbuch" ergeben, daß in zahlreichen Fällen kranke Tiere zwischen den Normalschlachtungen am Band geschlachtet worden sind. Dieses geschah darüber hinaus, ohne daß eine entsprechend sorgfältige tierärztliche Untersuchung stattfand, weil dieses unzulässigerweise während der normalen Bandge-

schwindigkeit erfolgte. Außerdem wurde die Fleischuntersuchung unzulässigerweise durch Fleischkontrolleure vorgenommen. Eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion mit der erforderlichen Einwirkungszeit des Desinfektionsmittels und Nachspülung lassen sich bei laufendem Bandbetrieb nicht durchführen.

Die Vorwürfe, daß der beim Anschneiden von Abszessen auf den Boden geflossene Eiter nicht weggespült wird und daß verendete Tiere an das Schlachtband gehängt werden, lassen sich anhand der Unterlagen weder bestätigen noch entkräften.

Der Vorwurf, daß der Tierarzt die Fleischkontrolleure nicht beaufsichtigen kann, weil zu viele Fleischkontrolleure eingesetzt werden, kann insofern bestätigt werden, da bei der hohen Bandgeschwindigkeit bei Kuh-schlachtungen mit entsprechend hoher Beanstandungsquote ein Tierarzt nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Fleischuntersuchung bei gleichzeitiger Beaufsichtigung von vier Fleischkontrolleuren zu gewährleisten.

Über die von den Tierärzten erhobenen Vorwürfe hinaus sind die weiteren nachstehenden Mängel festgestellt worden:

1. Fleischkontrolleure haben auch bei Krankschlachtungen Fleischuntersuchungen durchgeführt, obgleich sie dazu nicht befugt sind.
2. Die Einsatzpläne von 1994 weisen aus, daß wiederholt Fleischkontrolleure bis zu 11,5 Stunden täglich eingesetzt waren, obwohl die für die Untersuchung aufgewendete Zeit pro Untersucher 7 Stunden nicht überschreiten darf.
3. Bei Pferde- und Schweineschlachtungen sind grundsätzlich keine Ergebnisse der gesetzlich vorge-

schriebenen Trichinenuntersuchungen eingetragen.

4. In zahlreichen Fällen erfolgten Falschbeurteilungen.

Der Kreis Segeberg hat in der Vergangenheit die von mehreren Tierärzten öffentlich erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Verfehlungen im Fleischhygieneamt als absolut unbegründet und nicht zutreffend zurückgewiesen. Bezüglich der Vorwürfe, BSE-verdächtige Rinder seien in Bad Bramstedt geschlachtet worden, trifft das mit Sicherheit zu.

Mit Schreiben vom 16.09.1994 teilte der Landrat des Kreises Segeberg mit, daß BSE-Verdachtsfälle, die aufgrund der Schlachtieruntersuchung in Bad Bramstedt geäußert wurden, in allen Fällen nachgegangen worden ist.

Wenn der Verdachtsfall durch das Kreisveterinäramt nicht eindeutig abgeklärt werden konnte, wurden weitere Untersuchungen in hierfür vorgesehenen Fachinstituten durchgeführt. In keinem Fall wurde der geäußerte BSE-Verdacht bei Schlachtrindern bestätigt, so daß keine weiteren Präventivmaßnahmen in den Herkunftsbeständen aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften erforderlich wurden.

Zu den anderen erhobenen Vorwürfen, die zum Teil durch meine fachaufsichtlichen Überprüfungen bestätigt wurden, teilte mir der Landrat des Kreises Segeberg mit Schreiben vom 23.09.1994 mit, daß er mit folgenden Maßnahmen eine ordnungsgemäße Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof Bad Bramstedt wieder sichergestellt hat:

- Tiere mit stark gestörtem Allgemeinbefinden werden einem Not- und Krankenschlachtungsbetrieb in Bad Bramstedt zugeleitet.
- sonstige Tiere ohne Störung des Allgemeinbefindens

mit örtlich begrenzten Veränderungen oder anderen Auffälligkeiten werden am Ende des Schlachttages in ausreichendem Abstand zu den letzten Normalschlachtungen geschlachtet.

- Die Kommunikation zwischen den Tierärzten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist sichergestellt.

- Das tierärztliche Personal in der Fleischuntersuchung ist wesentlich verstärkt worden.

- Die tägliche Höchstuntersuchungszeit von 7 Stunden pro Untersucher bzw. Untersucherin wird eingehalten.

Der Landrat des Kreises Segeberg hat die im Fleischhygieneamt festgestellten Mängel in der Organisation und Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung somit unverzüglich entsprechend meinen Weisungen abgestellt.

Die Vorfälle im Fleischhygieneamt Bad Bramstedt machen deutlich, daß trotz funktionierender Überwachungssysteme Mißstände nicht immer ausgeschlossen werden können.

Dies kann einerseits in der Person, die die Überwachung durchzuführen hat, andererseits in der Dichte der Überwachung begründet sein.

Die menschlichen Unzulänglichkeiten lassen sich nicht immer vorhersehen, dagegen kann die Dichte der Überwachung durch erhöhten Personaleinsatz zum Vorteil des gesundheitlichen Verbraucherschutzes noch verbessert werden.

VIII 470/7240.1

Kiel, /2.09.1994

V e r m e r k :

Vorwürfe gegen den EG-Schlachtbetrieb in Bad Bramstedt;
hier: Zeitlicher Ablauf

- 20.07.1994 Fernsehbericht NDR 3 mit Vorwürfen von 3 Tierärzten
1. Dr. Herbst - BSE
2. Dr. Gripp + Frau Prien - Hygiene/Krankschlachtungen
- 25.07.1994 Presseerklärung des MELFF, daß die Vorwürfe unzutreffend seien (aufgrund der Stellungnahmen des Fleischhygieneamtes und des Kreises)
- 25.08.1994 DPA (Frau Ballin) im MELFF mit Unterlagen von Frau Dr. Herbst.
- 26.08.1994 VIII 472 ermittelt im Fleischhygieneamt betreffend BSE-Verdachtsfällen
Presse wird aktiv
- 30.08.1994 - Fernsehsendung Einspruch mit Frau Dr. Herbst
- M setzt sich mit Landrat des Kreises Segeberg in Verbindung
- 31.08.1994 - M fördert Gespräch mit allen Beteiligten, d.h. Landrat, Kreis Segeberg, Fleischhygieneamt und MELFF mit den 3 Tierärzten, um die Informationen nicht mehr aus der Presse zu bekommen

- Landrat sieht sich so kurzfristig dazu nicht in der Lage ("frühestens Montag")
- M schreibt an den Landrat und teilt ihm mit, daß er seine Mitarbeiter mit den Ermittlungen beauftragt habe.
- Der Versuch, die 3 Tierärzte gemeinsam in das MELFF einzuladen, schlug fehl, weil Frau Prien in Urlaub fuhr und Frau Dr. Herbst zunächst nicht zu erreichen war.
- VIII 470 führt Gespräch mit Dr. Gripp, der ihr seine Unterlagen in Kopie zur Verfügung stellt.
- VIII 473 vereinbart Gespräch mit Dr. Herbst für den 1.9.1994.

01.09.1994

- Erlaß betr. Durchführung von Krankschlachtungen aufgrund des Gesprächsergebnisses mit Dr. Gripp am 31.8.1994
- Erlaß betr. Maßnahmen zur Bekämpfung der BSE im Rahmen der Schlachttieruntersuchung
- Besprechung bei Dr. Herbst mit Frau Ballin, Dr. Gripp, Frau Segner MedDir u. VIII 470, VIII 472 und VIII 473
- Einsichtnahme in die Bücher beim Fleischhygieneamt im Beisein von Dr. Loeptin. Dr. Vorkauf wurde von VIII 470 telefonisch informiert. Mitnahme der Bücher nach Kiel.
- Prüfung der Aufzeichnungen in den Stall-, Fleischbeschau-, Band- u. NFZ-Büchern durch VIII 470, VIII 472, VIII 473 mit dem Ergebnis, daß deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß einige der Vorwürfe zutreffen.

02.09.1994

- Anhörung von Dr. Bitai und Dr. Vorkauf durch VIII 473 im Beisein von MB 1, VIII 470 u. VIII 472 (s. hierzu Vermerk vom 7.9.1994
- VIII 47 -)

- Gespräch mit MB 1, St, AL 1, VIII 470, VIII 472, VIII 473, Dr. Vorkauf und Landrat
- Gemeinsame Pressekonferenz MELFF, Landrat, NFZ
- Fortführung der Ermittlungen durch MELFF (Finnen)
- Schreiben an den Landrat v. 2.9.1994 - VIII 470/7240

05.9.1994

- Erlaß zur Erfassung bestimmter Daten in EG-Schlachtbetrieben
- Erlaß, alle EG-Schlachtbetriebe auf Einhaltung der Hygienevorschriften und auf Organisation und Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bis zum 12.9.1994 zu überprüfen.
- M-Gespräch
- Sondersitzung Agrarausschuß
- Besprechung beim Landrat mit Frau Anhalt, Frau Prien, Dr. Herbst, Dr. Vorkauf und VIII 470
- Fortführung der Ermittlungen

06.09.1994

- Gespräch bei St betr. Überwachungsfrequenzen und Betriebszahlen; anschließend St Kabinett
- Fortführung der Ermittlungen durch MELFF anhand der Unterlagen
- Staatsanwaltschaft schaltet sich ein

07.09.1994

- Auswertung der Ermittlungsergebnisse des Vortages (s. hierzu Vermerk v. 7.9.1994)
- 12.30 Uhr Besprechung mit AL 1, Landrat, Frau Anhalt, Dr. Vorkauf, Dr. Warlies, Frau Dr. Dock, MB 1, MB 2, VIII 470, VIII 473
- Fortführung der Ermittlungen durch MELFF

08.09.1994

- Dienstbesprechung mit den Kreisen/kreisfreien Städten einschließlich der Fleischhygieneämter betr. Überwachung von EG-Fleischlieferbetrieben, insbesondere von Schlachtbetrieben

- Entwurf eines Erlasses zur Durchführung der Zulassung und Überwachung von Schlacht-, Zerle- gungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern (Betriebe) für den innergemein- schaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen wird den Kreisen/kreis- freien Städten als Diskussionspapier ausgehän- digt. Stellungnahmen sind bis 10.10.1994 abzuge- ben.

09.09.1994 Fortführung der Ermittlungen durch VIII 473 in Bad Bramstedt

Dr. J. Müller

lfd. Nr.	Tagebuch-Nr.	Eingangs-Datum	Besitzer/Tierarzt zuständ. Veterinäramt	Rasse Alter	Probenversand am / nach	Befund LVUA Differentialdiagnose	Befundmitteilung Hannover/Tübingen Nürnberg	abgeschl. am
5	DR 372	01.03.91 1 Rinder- kopf (Kennz. D58), BU 21	[redacted] Fleischbeschauamt Bad Bramstedt		nach Hannover am 04.03.91 Tier geschos- sen; Gehirn blutig, sonst ohne beson- deren Befund	T 76 negativ Aujeszky negativ BVD/MD negativ BU negativ (K. p. K)	Prof. Pohlenz: (11.03.91) Die untersuchten Ge- websproben weisen hochgradige tötungsbedingte Artefakte auf, soweit histolog. zu beurteilen: keine sicheren Anhaltspunkte für BSE	Fotokopie des Hanno- ver-Befunds an Dr. Bitai 18.03.91
6	DR 581	04.04.91 1 Rinder- kopf und Rückenmark (BU 144)	[redacted] Fleischbeschauamt Bad Bramstedt		nach Hannover am 04.04.91 581	T 108 negativ Aujeszky negativ	Mitteilung aus Hannover fehlt <i>kein Anhaltspunkt auf BSE 2.9.91</i>	Prof. Pohlenz
11	E-91/ 3988	(Kuh 053)	[redacted]		Hannover Eingang 14.09.91	möglicherweise ist die Einsendung direkt von Bad Bramstedt erfolgt	Prof. Pohlenz: (23.09.91) Aus der histolog. Untersuchung er- gaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer BSE	
18	DR 307 (Kuh 042)	04.03.93 1 Rinder- kopf und Organe, BU 97	[redacted] Fleischbeschauamt Bad Bramstedt Kreis Bad Segeberg		Untersuchungs- amt Nürnberg am 29.03.93 nach Tübingen am 30.03.93	T 50 negativ Aujeszky negativ BVD/MD negativ BU: Gehirn keimfrei	Nürnberg: keine Anhaltspunkte für BSE. (08.04.1993) telefonisch Dr. Groschup (06.04.1993): BSE negativ	06.04.1993

Anlage 1

Anlage 3

Anlage 2

Anlage 4

1991 JUL 94 09:13 LVU NEUMÜNSTER 04321 50019

INSTITUT FÜR PATHOLOGIE
VERBAND DER ANATOMISCHEN HOCHSCHULE
HANNOVER
11.03.91

D-3000 Hannover 1
Bünteweg 17
Diagnostik (05 11) 538-88 21
Inst. Geschäftszimmer (05 11) 538-86 0

S.1
Anlage 1

HZ

Hannover, 11.03.91

Einsendungs-Nr.: E - 91 / 1019

E I N S E N D U N G S B E F U N D

Lebensmittel- und Veterinär-
Untersuchungsamt
des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Steinhagen
Max-Eyth-Str. 5
2350 Neumünster

Eingang: 07.03.91
Rasse: Rind (Kennz. 068)
Kl.-Nr.:
Geschl.:
Alter: Std Tg Wo Mo Ja

Besitzer:

Untersuchungs-Nr. DR 372/T 76 (BU 21)

In mehreren repräsentativ entnommenen und histologisch untersuchten
Gehirnlokalisationen: mittelgradige Ausbildung perineuronaler
Vakuolen, in Verbindung mit sogenannten dark neurons, einzelne
Ring- und Kugelblutungen, fokal geringgradiges Markscheidenödem.

Beurteilung:
Die untersuchten Gewebeproben weisen hochgradige tötungsbedingte
Artefakte auf, soweit histologisch zu beurteilen: keine sicheren
Anhaltspunkte für BSE.

Prof. Dr. J. Pohlenz

PS: Bitte beachten Sie unsere neue Tel.-Nr.: 0511/953-8621/-22/-25/-27

INSTITUT FÜR PATHOLOGIE
DER TIERÄRZTLICHEN HOCHSCHULE
HANNOVER

D-3000 Hannover 71
Bünteweg 17

Diagnostik (05 11) 953-86 21
Inst. Geschäftszimmer (05 11) 95
Telefax 953-86 75

Lebensmittel- und Veterinär-
untersuchungsamt des Landes
Schleswig-Holstein
Max-Eyth-Str. 5
2350 Neumünster

Hannover, 23.09.91

Einsendungs-Nr.: E - 91 / 3988

E I N S E N D U N G S B E F U N D

Eingang: 14.09.91

Rasse: Kuh 053

Kl.-Nr.:

Geschl.: W

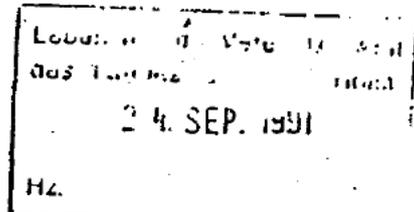
Alter: Std Tg Wo Mo Ja

Besitzer: [REDACTED]

In den untersuchten 12 Lokalisationen konnten herdförmig hochgradige Blutungen (tötungsbedingt) und graduell unterschiedliche Odemerscheinungen festgestellt werden. In den Hirnstammlokalisationen konnten vereinzelt mittelgradig Anzeichen einer Satellitose diagnostiziert werden. In zwei Kleinhirnlokalisationen lag neben Odemerscheinungen in der Purkinje-Schicht eine Auflockerung der Körnerschicht vor. Herdförmig war eine Reduktion der Purkinje-Zellzahl sowie eine Degeneration einzelner Purkinje-Zellen zu beobachten.

Aus der histologischen Untersuchung ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer DSE.

Prof. Dr. J. Pohlenz



→ EU - Labor

INSTITUT FÜR PATHOLOGIE
DER TIERÄRZTLICHEN HOCHSCHULE
HANNOVER

D-3000 Hannover 1
Bünteweg 17

☎ Diagnostik (05 11) 538-8621
Inst. Geschäftszimmer (05 11) 538-861

Anlage

Hannover, 10.04.91

Einsendungs-Nr.: E - 91 / 1453

E I N S E N D U N G S B E F U N D

Lebensmittel- und Veterinär-
untersuchungsamt des Landes
Schleswig-Holstein
Maz-Eyth-Str. 5

2350 Neumünster

Eingang: 08.04.91
Rasse: Rind DR 581/T 108
Kl.-Nr.: BU 144
Geschl.:
Alter: Std Ig Wo Mo Ja

Besitzer: FLEISCHBESCHAUAMT

Zum Zeitpunkt der Untersuchung befindet sich das Untersuchungsmaterial im Zustand fortgeschrittener Autolyse, soweit trotzdem erkennbar:
In allen untersuchten Lokalisationen multifokale enzephalische Blutungen, deutliche Auflockerung des Neuropils sowie einzelne perineuronale Vakuolen (Astrozytenödem?).

Beurteilung:

Im eingesandten Material histopathologisch kein eindeutiger Hinweis auf Veränderungen wie bei BSE.

Prof. Dr. J. Pohlitz

PS: Bitte beachten Sie unsere neue Tel.-Nr.: 0511/953-8621/-22/-25/-27

Anlage 4

Fleischhygieneamt

24576 Bad Bramstedt, 1. Febr. 1994

Tegelberg 19/21

F a x

MELF - Tierseuchenreferat

z. Hd. Herrn Hennecke

Zu

VI

Ein Untersuchungsbericht auf BSE-Freiheit liegt uns nur mdl. vor.

Das Tier wurde bei uns am 13. April 1993 tauglich.

Anbei der Untersuchungsbericht von Frau Dr. Herbst sowie das bakteriologische Untersuchungsergebnis aus Neumünster.

(Dr. Dock)

4042

Anbei Untersuchungsnummer 4.3.93
 am in Bad Bramstedt getöteten Kuh des

(Schlachtt. Nr. 090-167). Da BSE und
 Bujabau verdächtig besteht, bitten wir um
 weitere Abklärung der Symptomatik

Beurteilung der Leberuntersuchung

- 1.) Verhaltensstörungen: Angstlichkeit,
 Aggressivität,
 psychomotorische Unruhe
- 2.) motorische Dysfunktionen: mittelgradige
 Gleichgewichtstörungen,
 Ataxie der Beine und Kopf mit
 mit Überhöhen
 Ataxie der Vordergliedmaßen
 mit Hypermetrie,
 frische Hautverletzungen
 im Bereich der Fersehäute
- 3.) Sensorikstörungen: Hyperästhesie auf labiale Rufe,
 Schmerzen des Kopfes und des
 Halses,
 faustgroße Bursitis präscapular
 konvergierende Skaber mark



3.3.93

Dr. Manfred Vorkauf
-Amtstierarzt-

23795 Bad Segeberg 29. August 1994

470 Jr 30/8

472 L 30/8

1) 473 Lu 30/8
z. Jctn.

2) z. Uf.

MELFF , K i e l

z. Hd. von Frau Dr. Lindner
Düsterbrooker Weg 104

E I L T, bitte sofort aushändigen!

Betr.: Bericht über einen BSE-Verdachtsfall beim Rind
im Kreis Segeberg
Bezug: Ihr Telefonat vom 29. August 1994

Am 3. 3. 1993 wurde von Frau Dr. Herbst, amtliche Tierärztin beim Fleischhygieneamt des Kreises Segeberg, Bad Bramstedt, der Verdacht des Ausbruches der BSE bei einer Kuh geäußert.

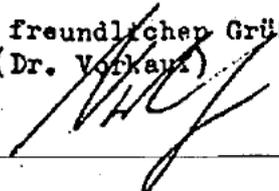
Die Kuh war der Frau Dr. Herbst bei der Lebendbeschau auf dem Schlachthof -in Bad Bramstedt aufgefallen.

Am 3. 3. 1993 wurde das Rind in Anwesenheit von Herrn Dr. Löptien und Frau Dr. Herbst von mir untersucht. Die Kuh stammte aus dem Milchviehbestand des Herrn [REDACTED]. Die Kuh zeigte nach Auskunft des Herrn [REDACTED] im Bestand keine von der Norm abweichende Anzeichen einer Erkrankung. Ein Zukauf von Tieren fand nicht statt.

Bei dem schwarzbunten Rind (Nr. 042) handelte es sich um eine 4-jährige Kuh. Das Rind wies einen guten Ernährungszustand auf. Es stand fest auf den Beinen, zeigte aber eine leichte Verhaltensstörung (Angst, etwas Unruhe). In der Bewegung zeigte es in der Hinterhand eine leichte Ataxie. Die Sensorik war nicht sonderlich getrübt. Eine leichte Schreckhaftigkeit war festzustellen. Aufgrund der festgestellten Symptome in der Motorik, der Sensorik und der Verhaltensstörung konnte der Verdacht auf den Ausbruch der BSE nicht bestätigt werden. Zur Klärung der Diagnose wurde angeordnet, die Kuh auf BSE untersuchen zu lassen.

Am 4. 3. 1993 wurde die Kuh getötet und über das LVUA-Neumünster nach Tübingen zur Untersuchung auf BSE eingeschickt. Der Verdacht des Ausbruches der BSE konnte durch die Untersuchung nicht bestätigt werden (Telefonische Auskunft am 6. 4. 1993, LVUA-Neumünster).

Mit freundlichen Grüßen
(Dr. Vorkauf)



Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt
des Landes Schleswig-Holstein
NEUMÜNSTER

Telekopierer: 04321/560919

TELEKOPIE

Jr 26/8

An : Frau Dr. Jauer 472 Nr. 25/8

Von: Dr. Jey

Seitenzahl: - 1 - Datum: 26.08.94

(ohne dieses Deckblatt)

Empfangsbestätigung erforderlich?

() ja () nein

Bitte
gleich aushändigen
Danke

Adresse:
24537 Neumünster, Max-Eyth-Straße 5, Telefon: 04321/5609-0
24517 Neumünster, Postfach 2743

lfd. Nr.	Tagebuch-Nr.	Eingangs-Datum	Besitzer/Tierarzt zuständ. Veterinäramt	Rasse Alter	Probenversand am / nach	Befund LVUA Differentialdiagnose	Befundmitteilung Hannover/Tübingen Nürnberg	abgeschl. am
18	DR 307	04.03.93 1 Rinder- kopf und Organe, BU 97	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> Fleischbeschauamt Bad Bramstedt Kreis Bad Segeberg			T 60 negativ. Aujeszky negativ BYD/MD negativ BU: Gehirn keimfrei	telefonisch Dr. Groschup (06.04.1993): BSE negativ	06.04.1993

Neuer Postfach: 910.120

Lebensmittel- und Veterinärunter-
suchungsamt des Landes
Schleswig-Holstein
Max-Eyth-Str. 3
2350 Neumünster

Neue Postleitzahl, bitte erst
ab 1. Juli 1993 verwenden:
bei Postfach: 90259 Nürnberg
bzw.
bei Adresse: 90419 Nürnberg

Dr. Nebel/29.3.1993
zu BU-Nr. 97/93; DR-Nr. 307/93

II - B 3/751

App. 27

8. April 1993/bu

Einsendert:

Untersuchungsantrag:
Untersuchungsmaterial:

Untersuchungsamt Neumünster - Besitzer und Tierarzt
nicht angegeben
histologische Untersuchung auf BSE
Gehirnteile einer Kuh, Tier Nr. 042
- 6 HE Schnitte mit den entsprechenden Blöcken
(Gehirnstamm)
- 3 Stammhirnteile in formalingetränktem Papier
- 4 etwa 3 - 5 mm dicke Stammhirnteile in Formalin

Vorbericht:

klinischer Befund ist nicht mitgeteilt worden
Die am Untersuchungsamt Neumünster durchgeführten Unter-
suchungen auf BSE, Aujeszky, Tollwut, Mucosal Disease
und Listeriose verliefen negativ.

Ergebnis der histologischen Untersuchung

Aufgrund der histologischen Untersuchung fanden sich keine Anhaltspunkte, die für
BSE sprechen.

Das Ergebnis, der am Untersuchungsamt Neumünster (Dr. Nebel) durchgeführten histo-
logischen Untersuchung wird bestätigt.

Die histologische Untersuchung wurde in Anlehnung an das von CVL-Weybridge-UK er-
arbeitete, histologische Untersuchungsverfahren durchgeführt.
i.A.

Bauer
Dr. Bauer
Leitender Veterinärdirektor
Abdruck an: BFVJ Tübingen

1-8. April 93 W.

Telex vom 26. P. 94 vom LVUA

Lebensmittel u. Veterinärminister
Richtungsamt

lfd. Nr.	Tagebuch-Nr.	Eingangs-Datum	Besitzer/Tierarzt zuständ. Veterinäramt	Rasse Alter	Probenversand am / nach	Befund LVUA Differentialdiagnose	Befundmittlung Hannover/Tübingen Münberg	abgeschl. am
18	DR 307	04.03.93 1 Rinder- kopf und Organe, BU 97	 Fleischbeschauamt Bad Bramstedt Kreis Bad Segeberg			T. 60 negativ. Aujeszky negativ BVD/MD negativ BU: Gehirn keimfrei	telefonisch Dr. Groschup (06.04.1993): BSE negativ	06.04.1993

Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt
des Landes Schleswig-Holstein
NEUMÜNSTER

Telekopierer: 04321/560919

TELEKOPIE

An : *Frau Dr. Jruet* *Jr^{30/8} 472*

Von: *Dr. Hey*

Seitenzahl: *- 1 -* Datum: *30.08.94*

(ohne dieses Deckblatt)

Empfangsbestätigung erforderlich?

ja nein

Bitte
gleich aushändigen
Danke

Adresse:
24537 Neumünster, Max-Eyth-Straße 5, Telefon: 04321/5609-0
24517 Neumünster, Postfach 2743

Einsendungs-Nr.: E - 90 / 3198 - 3199

E I N S E N D U N G S B E F U N D

Kreis Segeberg
Der Landrat
Fleischhygieneamt
Tegelberg 19/21

2357 Bad Bramstedt

Eingang: 16.08.90
Rasse: Rind
Kl.-Nr.:
Geschl.:
Alter: Std Tg Wo Mo Ja

Besitzer: O. ANOABE

E 3198/90 (Schl.-Nr. 0363, Ohrmarke 722):

Eingesandt wurde ein enthäuteter Rinderschädel, eine Ohrmarke lag nicht vor, auf Grund der Größe des Schädels handelt es sich hierbei vermutlich um die im Anschreiben erwähnte schwarzbunte Kuh.
Nach Öffnen der Schädelkalotte zeigen sich subdural ausgedehnte Blutungen infolge Bolzenschusses sowohl dorsal als auch im Bereich des Stammhirnes, ausgedehnte Blutungen im Stammhirn; histologisch: Es wurden mehrere Lokalisationen des Stammhirns und der Medulla oblongata unter besonderer Berücksichtigung der dort liegenden Kerngebiete untersucht, es finden sich multifokale Blutungen, eine geringgradige Gliazellproliferation sowie im Großhirn eine geringgradige Satellitose.

Keine eindeutigen Hinweise auf das Vorliegen einer spongioformen Encephalopathie.

E 3199/90 (Ohrmarke: 414, Schl.-Nr. 0364):

Eingesandt wurde ein enthäuteter Rinderschädel, auf Grund der Größe des Schädels handelt es sich hierbei vermutlich um die vorherberichtlich erwähnte Jerseyfärsen. Infolge des Bolzenschusses finden sich ausgedehnte subdurale Blutungen; histologisch: Es wurden mehrere Lokalisationen von Groß- und Stammhirn untersucht, im Großhirn mittelgradige Gliazellaktivierung und Gliazellödem sowie eine gering- bis mittelgradige Satellitose, im Kleinhirn ausgeprägte Eosinophilie zahlreicher Purkinjezellen, Verdacht auf Purkinjezelldegeneration; diffus mittelgradiges perivaskuläres Ödem.

Die beschriebenen Veränderungen ergeben keine Hinweise auf das Vorliegen der bovinen spongioformen Encephalopathie.

Prof. Dr. J. Pohlenz



Kreis Segeberg

Fleischhygieneamt, Tegelberg 19/21, 24576 Bd. Bramstedt

z. Hd.

Fernsprecher 04192 / 2779
 über NFZ 04192 / 5030 App. 143
 Telefax NFZ 04192 / 3974

Dr. Best

Datum: 30.8.94

TELEFAX

Betr.:

Bezug:

Das Tier wurde von Dr. Norbert Kruse
 in dem Mästerei Betrieb "Mertens" untersucht
 mit folgenden Ergebnissen:

Fleischuntersuchung: Ohrspeicheldrüse entsd.
 sonst keine pathologischen Befunde

BV - Ergebnis: Alles frei (Keimfrei)
 Hämoglobin negativ
 pH-Wert 6,3

Beurteilung: voll tauglich

m. f. P.

Dr. Kurt Warlies
Amtstierarzt

Bad Segeberg, den 29.08.1994
Hamburger Str. 30

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei des Landes
Schleswig-Holstein
z.Hd. Frau Dr. Lindner
Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten u. Fischerei des Landes Schleswig-Holstein
Eing. 30. AUG. 1994
Geschäftszt.:

47.7
472
L 31/1

bitte sofort aushändigen!

Bericht über einen BSE-Verdachtsfall im Kreis Segeberg

Ihr Telefonat vom 29.08.1994

Am 23.02.1994 wurde von Frau Dr. Herbst, amtliche Tierärztin beim Fleischhygieneamt des Kreises Segeberg in Bad Bramstedt, der Verdacht auf BSE bei einer Kuh geäußert. Das Tier war ihr bei der Lebendbeschau auf dem Schlachthof der NFZ mit Muskelzittern und Ataxien aufgefallen.

Aufgrund der Verdachtsäußerung wurde das Rind von mir am 23.02.1994 auf dem Schlachthof klinisch untersucht.

Das Tier stammte aus dem Bestand [REDACTED]. Auf telefonischer Rückfrage teilte Frau [REDACTED] mir am 23.02.1994 mit, daß die Kuh vor 5 - 6 Tagen, 5 - 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, abortiert hatte. Der Betrieb [REDACTED] unterhält einen Milchviehbestand von ca. 30 Milchkühen. Es handelt sich überwiegend um rotbunte Tiere. Ein Zukauf findet nicht statt.

Bei dem bewußten Tier handelte es sich um eine schwarzbunte Kuh im Alter von 4 - 5 Jahren (alle Schneidezähne gewechselt, hochgewachsen, unwesentlich in Reibung) mit der Ohrmarkennummer 4410 015. Das Rind wies einen mäßigen Ernährungszustand auf. Es zeigte eine allgemeine Schwäche, mußte im Stall durch Kraftaufwand aufgetrieben werden. In der Bewegung konnten von mir keine Ataxien festgestellt werden. Das Rind wies eine Rektaltemperatur von 37,8 °C auf. Die rechte Kopfhälfte war um die Orbita herum geschwollen. Eine eitrige Konjunktivitis rechts lag vor. Über beiden rechten Eutervierteln befand sich eine etwa 30 cm lange in Narbenbildung befindliche Verletzung. Das Euterviertel hinten links wies eine Mastitis auf. Die Scheidenregion war äußerlich durch Lochnialsekret verschmiert. Bei der rektalen Untersuchung konnte der Uterus nicht abgegrenzt werden. Durch die Manipulation entleerte sich Lochnialflüssigkeit. Die Auskultation von Herz und Magen-Darmtrakt erwies sich ohne besonderen Befund.

Aufgrund meiner durch Adspektion, Palpation und Auskultation erhobenen Befunde bin ich auch unter Wertung des Vorberichtes zu dem Ergebnis gekommen, daß kein BSE-Verdacht vorlag. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß die allgemeine Schwäche des Tieres durch die Folge des Abortes auch in Verbindung mit der Mastitis hervorgerufen worden ist.

Grundlage für die oben gemachten Angaben sind meine schriftlichen Handaufzeichnungen, die ich am 23.02.1994 erstellt habe.

W. W.

D I E N S T P L A N

Für Dienstag, d. 17.5.94

Voraussichtl. Schlachtungen
ca 400

Dienstbeginn	Name und Beschau-Nr.	Dienstende	Zahl u. Art der beschauten Tiere	Wartezeit	Unterschrift
6 ²⁰	Dr. Dock	14 ⁰⁰		7 ^{1/2}	Do
12 ¹⁵	Dr. Schneider D+St				
8 ¹⁵	TA Wortmann		44 Rd	W. Z. /	
12 ⁴⁵	Dr. Plambach		65 Rd /		
8 ⁰⁰	Langer U	18 ¹⁵		10	
8 ⁰⁰	Schmalfeldt U	18 ¹⁵		10	Schmalfeldt
6 ⁰⁰	Clausen Z	16 ¹⁵		10	Clausen
8 ⁰⁰	Vollstedt U	18 ¹⁵		10	Vollstedt
7 ⁰⁰	Staben ZT/ST	16 ¹⁵	524 Rd	9	Staben
8 ⁰⁰	Fr. Wolf U	18 ¹⁵		10	Wolf
8 ⁰⁰	Fr. Hübner R	18 ¹⁵		10	Hübner
7 ³⁰	Fr. Lorenz Z	14 ¹⁵		7 ^{1/2}	Lorenz
	Kalvi		433 Rd		
9 ⁰⁰	Dr. Schneider	18 ¹⁵		9	
	Klein	12.45 - 15.15		2 ^{1/2}	

6206

D I E N S T P L A N

Für: Mittwoch 18.5.1994

Voraussichtl. Schlachtungen

400 Rinder

Dienstbeginn	Name und Beschau-Nr.	Dienst- ende	Zahl. u. Art der beschauten Tiere	Warte- zeit	Unterschrift
7	Dr. Schneider ID	17 ⁴⁵		10 ^{1/2}	
7.15	Dr. Gripp	17 ⁴⁵	12 Z/12 Zk ✓		12.5.94
	Langer II	17 ⁴⁵			
	Schmalfeldt II	17 ⁴⁵			
	Fr. Wolf II	17 ⁴⁵			
	Fr. Haberer II	17 ⁴⁵			
12.45	XXXXXXXXXX				
	Dr. Plambeck		61 Zk J.		
7.30	Langer II	17.45		10	
7.30	Schmalfeldt II	17.45	Post	10 ^{1/2}	Schmalfeldt
7.30	Staben Z/St	17.45		4	Stall
7.30	Fr. Wolf U	17.45	355 Zk	10	Fr. Wolf
7.30	Fr. Haberer U	17.45		10	Haberer
7.30	Fr. Haueis R1	17.45		5 ^{1/2}	Ch. Haueis
6.00	XXXX Vollstedt Z	16.45		10 ^{1/2}	Vollstedt
12.30	Fr. Galich R2	17.45		5 ^{1/2}	Galich
	Clausen Kaki	17 ⁴⁵ - 17 ⁴⁵		8 ^{1/2}	Clausen
			474 Zk		
			+ 12 Z/12 Zk		
			486 Zk		

70

Az.: 162 -- 0122

D I E N S T P L A N

Für

Voraussichtl. Schlachtungen

Donnerstag, 19. Mai 1994

Dienstbeginn	Name und Beschau-Nr.	Dienstende	Zahl u. Art der beschauten Tiere	Wartezeit	Unterschrift
7.45	Dr. Schneider ID	16.45		4 1/2	[Signature]
7.45	Dr. Weber		57 Kol ✓		[Signature]
	Länder U	16.45			
	Schmalfeldt U	16.45			
	Fr. Wolf U	16.45			
	Fr. Haberer U	16.45			
12.45	Dr. WXYK Dose		44 ✓		[Signature]
7.30	Langer U	16.45		4	[Signature]
7.30	Schmalfeldt U	16.45		4	
7.30	Fr. Wolf U	16.45		4	
7.30	Fr. Haberer U	16.45	30.2	4	[Signature]
6.00	Vollstedt Z/R	16.45		10 1/2	
7.30i	Staben St	16.45		8	[Signature]
6.00	Clausen Kaki	14.00		7 1/2	
			403 Kol		
	Hansen 17.15 + 19.15			2	

DIENSTPLAN

Für Freitag, 20.05.94

Voraussichtl. Schlachtungen

300 Tst

Dienstbeginn	Name und Beschau-Nr.	Dienstende	Zahl u. Art der beschauten Tiere	Wartezeit	Unterschrift
6.30	Ü. Schneider	15.15		8	
7.00	Wortmann		14 Tst ✓		
	Langer U				
	Schmalfeld u				
	Haberer U				
	Wolf U				
	Galich R				
10.30	Dr. Plambeck		44 Tst 1		
7.00	Langer II	14.45		7.12	
	Schmalfeld II	14.45		7.12	
	Haberer U	14.45		7.12	
	H. Wolf U	14.55	274 Tst	7.12	Haberer u. Wolf
	H. Galich BR	14.55		7.12	Galich
5.00	Vollstedt Z/Th	13.15		8	Vollstedt
6.00	Staben Z/St	13.20		7	Staben
6.40	Clausen Kaki	12.15			
			352 Tst		
	Hansen	13.15 - 15.15		2	

Mittwoch 18. Mai

J.E.ÄDEX® N

NAME	ORT	THEMA	TERMINE
303-499		fest liegen (Mastitis)	NS
504-022		Füßer entzünd.	BE
504-023		Abzess in Reule	BE
018-97		Lungenentz.	BE
026-187		dicke Gelenke Lahm	BE
535-130		mager und Lahm	BE
535-36		" " "	BE

PARKE-DAVIS

DAVOSIN®

parenteral, Injektion, Tabletten

PARKE-DAVIS

Donnerstag 19. Mai

NAME	ORT	THEMA	TERM
K 737		dickes Gelenk Lahm	BE
K 028-180		" " "	BA
K 625-111		mager gest. Allgemeinb. Transper	BE
K 071-36		mager und Lahm	BE
K 863		" "	BE

J. FREIMANN'S
 PHARMAZIE & CHEMIE G.m.b.H.

...unser Bestellservice
 0130-4372
 kostenlos für Sie...

PARKE-DAVIS

Behörde:

Tagebuch
für die Schlachttier- und
Fleischuntersuchung sowie
die Untersuchung auf Trichinen

Untersucher/Fleischuntersuchungsamt

.....

Angefangen am:

Geschlossen am:

fd. nr.	Zahl der untersuchten Tiere										Name und Wohnort des Tierbesitzers	Datum der			Ergebnis	
	Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Färsen	Kälber 1)	Schweine	Ferkel	Schafe	Sonstige (Angabe der Tierart)		Hausschlachtung	Schlacht tieruntersuchung	Fleischuntersuchung		Untersuchung auf Trichinen
	2										3	4	5	6	7	8

Schlacht tieruntersuchung
 a) Schlachtung gestattet 2)
 b) Amtlichen Tierarzt überwiesen
 c) übernommen von
 d) Schlachtung unter Auflagen 2)
 e) Schlachtung verboten 2)
 f) Untersuchung unterblieben 2)

Erkennungszeichen bei b) bis f)

1) Kälber sind Rinder vor dem 1. Zahnwechsel bis zu einem Schlachtgewicht von 150 kg.

2) Grund bzw. Auflagen angeben

3) Bei Tieren, die einer weitergehenden Untersuchung unterzogen oder die nicht tauglich beurteilt werden sowie bei Not- oder Krankschlachtungen ist für jedes Tier eine eigene Zeile im

weitergehenden Untersuchungen 3) 4)	Fleischuntersuchung Tierkörper					Organe oder Teile (kg) falls ab- weichend vom TK a) minder- wertig b) untaug- lich	Grund der Beanstandung	Weitere Behandlung von nicht tauglich beurteiltem Fleisch			Bemerkungen	Aus- lagen	Gé- bühr
	tauglich	tauglich n. Brauchbarmachung	minderwertig	bedingt tauglich	untauglich			am	a) überwiesen an	- -			
9	10					11	12	13			14	15	16

4) Die Ergebnisse weitergehender Untersuchungen sind vollständig einzutragen. Bei positiven Befunden der Rückstandsuntersuchung ist auch der betreffende Stoff bzw. die Stoffgruppe anzugeben. Dies gilt nicht für den Hemmstoff test.

Die stichprobenweise Überprüfung des Stallbuches ergab, daß die Tiere mit den folgenden Schlachtnummern nicht am Ende der Tages-schlachtung, sondern zwischendurch geschlachtet wurden.

<u>Datum</u>	<u>Schlacht-Nr.</u>	<u>lfd. Schlacht-Nr.</u>		<u>Ergebnis der Schlachttieruntersuchung</u>
		<u>von</u>	<u>bis</u>	
6.4.94	692 693 694 833) 834) 835) 837) 838)	452	- 907	Abmagerung Allgemeinzustand schlecht, Abmagerung Abmagerung, Allgemeinzustand nicht gut Abgemagert, lahm Allgemeinbefinden stark gestört
7.4.94	1181	908	- 1145	lahm, steif u. stark abgemagert
11.4.94	144 145 329	1	- 357	Allgemeinbefinden u. Abmagerung Abz. Abz.
12.4.94	737 735 736	358	- 821	sehr klein, schlechtes Allgemeinbefinden abgemagert ohne Befundangabe sehr schlechtes Allgemeinbefinden
14.4.94	1667 1664) 1666) 18081	1345	- 1901	hochgez. Leib, schlechter Allgemeinzustand 1663) schlechter Zustand, Bandende geschlachtet lahmt, schlechter Allgemeinzustand
5.4.94	215 214 216	1	- 451	Allgemeinbefinden gestört Abmagerung Allgemeinbefinden stark gestört
28.3.94	197 198 199	1	- 282	Mastitis Panaritium Abmagerung
29.3.94	490	283	- 620	Hüftlahmheit

<u>Datum</u>	<u>Schlacht-</u> <u>Nr.</u>	<u>lfd.Schlacht-Nr.</u> <u>von</u>	<u>bis</u>	<u>Ergebnis der</u> <u>Schlacht tieruntersuchung</u>
	491			Gonitis
	492			Panaritium
	488			Mastitis
	486			Gonitis
	489			Tarsitis
	495			Pueperalsepsis
	620			Panaritium

Krankschlachtungen während der Normalschlachtung

Lfd. Nr.	Datum	Erkennungsmerkmale	Ergebnis der Schlachtieruntersuchung	Ergebnis der Fleischuntersuchung	Beurteilung	Zeitpunkt der Schlachtung
5	22.03.94	751	-	eitrig-jauchige Entzündung aller Organe, hochgradig widerlicher Geruch	△	n. Buch mind. 800
74	06.04.94	694	-	starke Abmagerung wässrig, sinnfällige Veränderungen der Muskulatur	△	n. Buch bis 849
84	08.04.94	1452	-	eitrig-eitrige Pneumonie, hochgradige Abmagerung, Abszesse der Brusthöhle, eitrige Arthritiden	△	n. Buch bis 1767
85	08.04.94	1462	-	eitrige Nephritis, Abszesse in beiden Keulen, eitrige Tarsitis	△	n. Buch 1767
97	11.04.94	149	-	eitrige Tarsitis	o 1 HV △ wegen Entzündung	n. Buch 217
98	11.04.94	150	-	hochgradige Gonitis	o 1 HV △ Gonitis	n. Buch 217
111	13.04.94	1271	-	hochgradige Entzündung aller Organe	△	bis 1333
116	14.04.94	1530	-	eitrige Peritonitis, Geruch, inf. Kaiserschnitt, Veränderung aller Organe	△	n. Buch 1894
118	14.04.94	1809	-	hochgradige Pneumonie, Abmagerung, eitrige, wässrig, Nephritis	△ (hgr. Abmagerung hgr. Wässrigkeit)	n. 1894
150	19.04.94	824	-	eitrige Entzündung aller Organe, widerl. Geruch, eitrige	△ hgr. Geruch hgr. Wässrigkeit	n. Buch 879
161	20.04.94	1125	-	eitrige Entzündung aller Organe, hochgradiger Geruch	△	n. Buch 134
176	21.04.94	1607	-	eitrige Lungenentzündung, eitrige Nierenentzündung, erhebl. Geruchsabweichung	△	n. Buch 1878
179	21.04.94	1775	-	vollst. Abmagerung	△	1878
183	22.04.94	2116	-	vollst. Abmagerung, Gelbfärbung, Konsistenzabweichung	△	2219
188	25.04.94	125	Klauenphlegmone	akute Nephritis, Leberdegeneration	o	351
219	28.04.94	1698	-	hochgradige Abmagerung, hochgradige Wässrigkeit	△ (vollst. Abmagerung)	1793
239	03.05.94	586	-	großflächige Phlegmone am Bauch, Hepatitis	o 1 VV wg. eitriger Entzündung △	820

Lfd. Nr.	Datum	Erkennungsmerkmale	Ergebnis der Schlachtieruntersuchung	Ergebnis der Fleischuntersuchung	Beurteilung	Zeitpunkt der Schlachtung
305	18.05.94	1066	-	vollst. Abmagerung	△	1310
341	31.05.94	433	-	eitrige Peritonitis, vollst. Abmagerung, hochgradige Geruchsabsonderung	△	667
407	15.06.94	920	-	hochgradige Pneumonie		1136
408	15.06.94	993	festliegend	Gonitis ohne BU	ohne BU ○	1136
416	16.06.94	1178	-	vollst. Abmagerung hochgr. Wässrigkeit	△	1599
490	13.07.94	858	<u>Dyspnoe STB</u>	multiple Geschwülste	△	933
511	20.07.94	519	? Lahmheit	Abszeß am Wirbel hochgr. großfl. Verschmutzung des TK mit Eiter	△	689
604	10.08.94	1047	-	wegen hochgr. Abmagerung und hochgr. Geruchsabw. eitr. Nephritis	△	1126
619	12.08.94	1687	-	großfl. nekrotisierende Veränderungen, widerl. Geruch	△	1803
674	25.08.94	1663	?	vollst. Abmagerung	△	1726
698	31.08.94	838	?	Nephritis, vollst. Abmagerung, hochgr. Wässrigkeit	△	1237
704	31.08.94	1134	-	eitrige Entzündung aller Organe, eitrig-jauchige Entzündung, widerl. Geruch	△	1237

Legende: ○ = tauglich

△ = untauglich

BU = Bakteriologische Fleischuntersuchung

D I E N S T P L A N

Für Mank 15. 9. 94.

Voraussichtl. Schlachtungen
500 Rg.

Dienstbeginn	Name und Beschau-Nr.	Dienstende	Zahl u. Art der beschauten Tiere	Wartezeit	Unterschrift
6:45	Th. Wottmann		40 Rg + 9 Pfd.		
6:30	Dr. Lepkin St.	7:45		10	
10:00	Dr. Schneider	12:00		8	
7:00	Fr. Dr. Deck	17:00		9 1/2	9/10
6:30	Lempert U	11:00		11	
6:30	Schneemann U	11:00		11	S. Müller
6:30	Schmalfeldt U	11:00		11	D. Müller
7:00	Claußen 2/12	11:00		11	Claußen
1:00	Staben 7/12	16:00			
7:00	Fr. Wolf U	11:00		11	G. Müller
6:30	Fr. Heberer R	11:00		11	
6:30	Siehl U	16:00		9 1/2	

500 Rg

D I E N S T P L A N

Für Donnerstag, d. 11. 8. 94

Voraussichtl: Schlachtungen

450 Rd

Dienst- beginn	Name und Beschau-Nr.	Dienst- ende	Zahl. u. Art der beschauten Tiere	Warte- zeit	Unterschrift
7 ³⁰	Dr. S. Quader St	18 ³⁰		10 " 2	
6 ¹⁵	Fr. Dr. Deck	15 ⁰⁰		8 " 2	
12 ⁴⁵	TA Harzbe		35 Rd		
6 ⁰⁰	Schwein U	18 ⁰⁰		11 " 2	S. H. Hansen
6 ⁰⁰	Schmalfeldt U	18 ⁰⁰		11 " 2	M. H. Hansen
6 ⁰⁰	Claissen U	18 ⁰⁰		11 " 2	C. Hansen
6 ⁰⁰	Staben U	18 ⁰⁰		11 " 2	Staben
3 ⁰⁰	Fr. Hoberer U ₂	18 ⁰⁰		5	Hoberer
6 ⁰⁰	Fr. Galick R ₁	13 ³⁰		7	Galick
6 ⁰⁰	Silk U ₁	13 ³⁰		7	Silk
13 ⁰⁰	Fr. Houeis R ₂	18 ⁰⁰		5	H. Hansen

394

D I E N S T P L A N

Für ... Donnerstag, 21. Juli 1994

Voraussichtl. Schlachtungen

Dienstbeginn	Name und Beschau-Nr.	Dienstende	Zahl u. Art der beschauten Tiere	Wartezeit	Unterschrift
9 ⁰⁰	Fr. Dr. Dock	10 18 ⁰⁰		8 1/2	(X)
7 ⁰⁰	Dr. Schneider	St 15.30		8	
6 ¹⁵	Dr. Löptien	1 15 ⁰⁰		8 1/2	
	Langer				
	Schweim				
	Schmalfeldt				
	Weilepp				
	Sielk				
2 ¹⁵	Dr. Weber	1	36 Rott		
	Clausen				
6 ⁰⁰	Langer	U 18 ⁰⁰		11 1/2	
6 ⁰⁰	Schweim	U1 12 ⁰⁰		7	Schweim
6 ⁰⁰	Schmalfeldt	U 18 ⁰⁰		11 1/2	Schmalfeldt
6 ⁰⁰	Weilepp	U 18 ⁰⁰		11 1/2	Weilepp
1.30	Clausen	Z/Kaki/U2 18 ⁰⁰		11	Clausen
1 ⁰⁰	Fr. Wolf	Z/R2 18 ⁰⁰		10 1/2	Wolf
6 ⁰⁰	Fr. Galich	H1 12 ¹⁵		7	Galich
6 ⁰⁰	Sielk	U 18 ⁰⁰		11 1/2	Sielk
	RA's	14.00 - 14.00			

Falschbeurteilungen aufgrund der Fleischhygieneverordnung

Lfd. Nr.	Datum	Erkennungsmerkmale	Ergebnis der Schlachttieruntersuchung	Ergebnis der Fleischuntersuchung	Beurteilung	Zeitpunkt der Schlachtung	Bemerkungen
49	30.03.94	791		mangelhafte Ausblutg.	o minderwertig		
50	30.03.94	918		mangelhafte Ausblutg.	o minderwertig, ohne Quetschprobe		
97	11.04.94	149	-	eitrige Tarsitis	o 1 HV wg. Entzündung Δ ohne BU		
98	11.04.94	150	-	hochgr. Gonitis	o 1 HV wg. Gonitis Δ ohne BU		
137	19.04.94	396	-	eitrige Peritonitis	o ohne BU		
172	21.04.94	1516		eitrige Pneumonie Arthritis	o ohne BU nur HT		
454	04.07.94	3		Mastitis, mangelh. Ausblutung	1/2 TK o (A) Δ zumindest minderwertig 1/2 TK Δ		
492	13.07.94	920	-	eitrige Tarsitis beiderseits	o ohne BU		
624	12.08.94	1532	-	eitrige Peritonitis	o ohne BU		
632	15.08.94	362	? Pneumonie BE	Abmagerung, wässrig	o ohne BU (hätte mind.)		
688	29.08.94	366		Wässrigkeit	o ohne Quetschprobe!		
689	29.08.94	369		Wässrigkeit	o hätte minderwertig		

Legende: o = tauglich

o = minderwertig

BU = Bakteriologische Fleischuntersuchung

Δ = untauglich

Anlage 9

Kreis Segeberg

Der Landrat

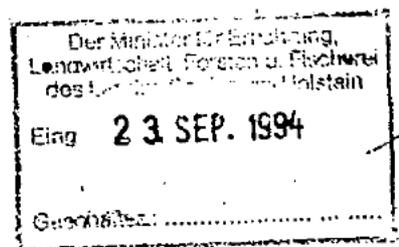
Bad Segeberg, den *16/09/94*
☎ : 04551 / 51338 Zimmer: 144 Haus: A
Telefax: 04551 / 51243

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Auskunft erteilt: Herr Dr. Vorkauf

*473
229/1*

Herrn Minister
für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 11 31



24100 Kiel

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

33

Betr.: Tierseuchenrecht;
hier: BSE-Verdachtsfälle, die aufgrund der Schlachtieruntersuchungen in
Bad Bramstedt geäußert wurden

Darstellung der BSE-Verdachtsfälle, Auflistung im einzelnen

1. eine schwarzbunte Kuh, 722 (Röpers, weiß), Schlacht-Nr. 0363; E 3198-90
Herkunft: [REDACTED]
Einsender: Frau Dr. Herbst, Bad Bramstedt
Untersucher: Pathologie Hannover, Prof. Polenz
Ergebnis: negativ
Datum: 16.08.1990
Präventivmaßnahme: Isolierung auf dem Schlachthof

2. eine kleine Jersey-Kuh, 414, laufende Schlacht-Nr. 0364; E 3199-90
Herkunft: [REDACTED]
Einsender: Frau Dr. Herbst, Bad Bramstedt
Untersucher: Pathologie Hannover, Prof. Polenz
Ergebnis: negativ
Datum: 16.08.1990
Präventivmaßnahme: Isolierung auf dem Schlachthof

3. eine schwarzbunte Kuh (Nr. 042), 4jährig, Nr. 090167

Herkunft: [REDACTED] (Milchviehbestand 17 Rinder)

Einsender: Frau Dr. Herbst, Bad Bramstedt, Kreisveterinäramt Segeberg

Untersucher: Tübingen, Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten

Ergebnis: negativ

Datum: 04.03.1993

Präventivmaßnahme: Erhebung im Ursprungsbestand, Isolierung auf dem
Schlachthof

Ursache der Einsendung: wissenschaftliches Interesse, Verdacht auf BSE bestand
nicht für das Kreisveterinäramt

4. eine rotbunte Kuh (Nr. 0262-81), 2 1/2jährig

Herkunft: [REDACTED] Rinderbestand

Grund der Schlachtung: Frühgeburt, Blindheit

Meldung des Verdachtes: 30. 8. 1994, Dr. Löptien, Bad Bramstedt

Untersuchung: Kreisveterinäramt Segeberg

Klinik und Beurteilung: kein BSE-Verdacht, negativ

Präventivmaßnahme: kein BSE-Verdacht, Diagnose Blindheit

5. eine schwarzbunte Kuh, 05836, Metall

Herkunft: [REDACTED]

Milchviehbestand, kein Zukauf

Grund der Schlachtung: Sohlengeschwür, Euterentzündung, Abmagerung

Meldung des Verdachtes: 30.08.1994, Dr. Löptien

Untersuchung: Kreisveterinäramt Segeberg

Klinik: negativ, kein BSE-Verdacht

Ursacher: Euterentzündung, Sohlengeschwür, Ängstlichkeit

Präventivmaßnahme: kein BSE-Verdacht

6. eine schwarzbunte Kuh (Nr. 44 100 15), 4 - 5jährig

Herkunft: [REDACTED] Milchviehbestand

Grund der Schlachtung: Allgemeine Schwäche

Meldung des Verdachtes: 23.02.1994, Frau Dr. Herbst

Untersuchung: Kreisveterinäramt Segeberg

Klinik: kein BSE-Verdacht, Abort/Schwäche, Mastitis, eintrige Bindehautentzündung

Präventivmaßnahme: kein BSE-Verdacht

7. 1 Rinderkopf (Kennz. D 68), BU 21, Tagebuch-Nr. DR 372

Eingangsdatum 01.03.1991

████████████████████
Probenversand nach Hannover am 04.03.1991

Befund: T 76 negativ, Aujeszky negativ, BVD/MD negativ, BU negativ (K.p.K.)

Befundmitteilung: Prof. Pohlenz

Abschluß: Fotokopie an Dr. Bitai am 18.03.1991

8. 1 Rinderkopf und Rückenmark, BU 144, Tagebuch-Nr. DR 581

Eingangsdatum 04.04.1991

████████████████████
Probenversand nach Hannover am 04.04.1991

Befund: T 108 negativ, Aujeszky negativ

Befundmitteilung: kein Anhaltspunkt auf BSE, Prof. Pohlenz, 02.09.1994

9. Kuh 053, Tagebuch-Nr. E-91/3988

████████████████████
Probenversand nach Hannover am 14.09.1991

Befund: möglicherweise ist die Einsendung direkt von Bad Bramstedt erfolgt

Befundmitteilung: Prof. Pohlenz vom 23.09.1991: keine Anhaltspunkte für BSE

Im Auftrage



Der Landrat des Kreises Segeberg

Anlage 3

Bad Segeberg, den 23.09.94

☎ : 04551 / 51210 Zimmer: 145 Haus: A

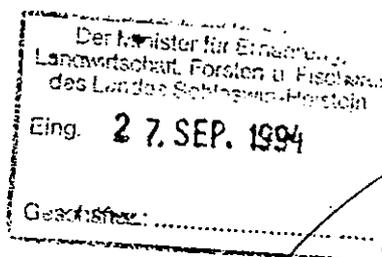
Telefax : 04551 / 51243

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei
Postfach 11 31

24100 Kiel

Auskunft erteilt: Herr Dr. Warlies



472 Li. 28/19
~~473 Li. 29/19~~

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

33

Betr.: Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch das Fleischhygieneamt
Bad Bramstedt auf dem Schlachthof der NFZ

Bezug: Ihr Erlaß vom 15.09.1994, VIII 473-7240

Im Vorwege zu meiner ausführlichen Stellungnahme zu dem o.a. Erlaß möchte ich Ihnen bezüglich III dieses Erlasses mitteilen:

1. Tiere mit stark gestörtem Allgemeinbefinden werden einem Not- und Krankenschlachtungsbetrieb in Bad Bramstedt zugeleitet. Sonstige Tiere ohne Störung des Allgemeinbefindens mit örtlich begrenzten Veränderungen oder anderen Auffälligkeiten werden am Ende des Schlachttages in ausreichendem Abstand zu den letzten Normalschlachtungen geschlachtet.
2. Aufgrund der obigen Vorgehensweise ist die Kommunikation zwischen Schlachttier- und Fleischuntersuchung nur für Tiere erforderlich, die gesondert am Ende des Schlachttages geschlachtet werden. Die genaue Zuordnung der ausgesonderten Tiere zu den später am Schlachtband bei der Fleischuntersuchung anfallenden Schlachttierkörpern ist Aufgabe des für den Stalldienst oder für den Innendienst zuständigen Tierarzt.

Hausanschrift
23795 Bad Segeberg
Hamburger Str. 30
Postfachanschrift
23792 Bad Segeberg

Besuchszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag
8.30 - 12.30 Uhr
Fernspr.-Vermittlung:
04551 / 511

Bankkonten der Kreiskasse:
Postgirokonto:
PGiroA Hamburg,
Kto.-Nr. 173 63-203
(BLZ 200 100 20)

Kreissparkasse Segeberg,
Kto.-Nr. 612 (BLZ 230 510 30)
Segeberger Volksbank,
Kto.-Nr. 1 126 820 (BLZ 230 910 39)

3. Bei der Fleischuntersuchung werden am Schlachtband zwei Tierärzte und vier Fleischkontrolleure eingesetzt. Zusätzlich steht für die Untersuchung und Endbeurteilung ausgeschleuster Rinder ein weiterer Tierarzt ständig zur Verfügung. Nach hiesiger Auffassung wird das Verhältnis von 2 Tierärzten zu 4 Kontrolleuren bei der Fleischuntersuchung sowie die ständige Anwesenheit eines weiteren Tierarztes als ausreichend erachtet.

Im Hinblick auf den Vorwurf der mangelhaften Aufsicht der Fleischkontrolleure durch den am Band tätigen Tierarzt wird auf die gängige Praxis in anderen Bundesländern hingewiesen, bei der im Verhältnis zu den anwesenden Tierärzten eine weitaus größere Anzahl von Fleischkontrolleuren eingesetzt wird.

Es ist sichergestellt, daß für die Fleischuntersuchung von am Schlachttage ausgesonderten Tieren insgesamt drei Tierärzte zur Verfügung stehen.

Die vorgeschriebenen Eintragungen im Fleischbeschautagebuch werden von zwei hauptamtlichen Tierärzten vorgenommen, die auch für die Endbeurteilung der ausgeschleusten Rinder verantwortlich sind.

4. Die Höchstuntersuchungszeit von 7 Stunden in der Fleischuntersuchung wird in der Regel nicht überschritten.

Bei unvermeidbaren Mehranlieferungen von Schlachttieren ist im Einzelfall eine geringgradige Überschreitung dieser Zeit nicht vermeidbar.

Gary Germer